

N. 15 4. 161

Aus dem

# Strafen- und Gefängnißwesen Nordamerikas.

---

Rückblicke auf eine Studienreise.

---

V o r t r a g ,

gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. März 1889

von

**Dr. P. J. Aschrott,**

Amtsrichter.



---

Hamburg.

Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter).

1889.



# Stärke- und Klebmittel

## Stärke- und Klebmittel

2 We

Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Verlagsanstalt und Druckerei von  
F. V. Vieweg & Sohn  
Burg  
1881

Im vorigen Jahre habe ich in Fortsetzung meiner früher in England und Irland gemachten Studien über das dortige Strafen- und Gefängnißwesen eine Reise über das Weltmeer unternommen, um mir auch über die diesbezüglichen Einrichtungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika aus eigener Anschauung ein Urtheil bilden zu können.

Die Erfahrungen, welche ich während meines siebenmonatlichen Aufenthalts in Amerika gesammelt habe, lassen sich nicht, wie es für England der Fall war, in einer systematischen Bearbeitung zusammenstellen: in der so schnell emporgeblühten jungen Republik kann auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens von einem Systeme noch gar nicht gesprochen werden. Wie auf so vielen anderen Gebieten, so ist es auch hier lediglich das praktische Bedürfniß, das Gefühl der Unzulänglichkeit der bestehenden Einrichtungen, welches dazu geführt hat, an der einen oder anderen Stelle durch Neueinrichtungen eine Verbesserung zu versuchen, ohne dabei viel Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Neuerung mit den bestehen gebliebenen Einrichtungen systematisch in Einklang zu bringen ist oder nicht. Die Verhältnisse befinden sich drüben noch so sehr in dem Entwicklungsstadium, daß nichts weniger geeignet erscheint, ein richtiges Bild zu gewähren, als wenn man die Dinge künstlich in den Rahmen eines Systems zusammenzufassen suchen würde.

Der Darstellung der einschlägigen amerikanischen Verhältnisse tritt noch eine zweite Schwierigkeit entgegen: jeder einzelne Staat der nordamerikanischen Union hat sein besonderes Strafrecht, und nur bezüglich der direkt gegen die Existenzbedingungen und die Rechte des Bundes gerichteten Delikte sind einheitliche Normen aufgestellt. Im übrigen sind die strafrechtlichen Bestimmungen in den Einzelstaaten recht verschiedenartige. Nur wenige Staaten, wie Louisiana, Pennsylvania, Maryland und New York haben ein kodifizirtes Strafrecht, in den anderen Staaten beruht das Strafrecht zwar im wesentlichen auf englischer Grundlage, doch sind besonders in dem letzten Menschenalter in den einzelnen Staaten den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend so viele Spezialgesetze strafrechtlichen Inhalts erlassen, daß es selbst einem amerikanischen Juristen kaum möglich ist, eine vollständige Kenntniß des in allen Einzelstaaten bestehenden Strafrechts zu haben.

Noch größere Verschiedenheiten aber treten uns in der praktischen Durchführung der Strafgesetze entgegen. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft schließen sich in dem einen Staate mehr dem englischen, in dem anderen mehr dem deutschen Prinzipie an. Die Mitwirkung des Laienelements bei der Rechtsprechung ist sehr verschiedenartig geregelt. Von einem gleichmäßig vorgebildeten und auf gleicher Stufe stehenden Richterpersonal ist keine Rede. Es finden sich hier vielmehr die allergrößten Verschiedenheiten: in dem einen Staate werden die Richter von der Exekutive ernannt, in dem anderen gehen sie aus direkten oder indirekten Wahlen hervor; bald sind sie auf Lebenszeit, bald nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren angestellt. Infolge all dieser Verschiedenheiten entbehrt die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Strafrechts jedes einheitlichen Charakters.

Die Verschiedenheiten steigern sich noch mehr, wenn man die Vollstreckung der Strafurtheile in Betracht zieht. Jeder



Staat verwaltet sein Gefängnißwesen selbständig. Die Union als solche besitzt keine eigenen Strafanstalten, die von den Bundesgerichten erkannten Strafen werden vielmehr in den Anstalten der Einzelstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen vollstreckt. Wenn man bedenkt, daß einzelne Staaten des Ostens bereits auf eine Entwicklung von Jahrhunderten zurückblicken können, während Staaten des Westens und Nordens eben erst der Kultur erschlossen sind, so wird man sich einen Begriff davon machen können, wie verschiedenartig die Gefängnißeinrichtungen naturgemäß sind.

Wir lesen manchmal in den Zeitungen von schaurigen Fällen, die sich in amerikanischen Gefängnissen zugetragen haben sollen, von Ausübung der Lynchjustiz 2c. Gar zu leicht läßt sich Derjenige, der die Verhältnisse der Vereinigten Staaten nicht näher kennt, hierdurch verleiten, diese Einzelfälle — deren Richtigkeit noch vielfach erheblichen Zweifeln unterliegt — zu generalisiren und sich daraus ein abfälliges Urtheil über die diesbezüglichen amerikanischen Verhältnisse überhaupt zu bilden. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als in einzelnen Staaten — wie ich mich aus eigener Anschauung überzeugt habe — ganz vortreffliche Einrichtungen bestehen, von denen man nur wünschen könnte, daß sie in Deutschland nicht nur Beachtung sondern auch Nachachtung finden würden.

Um Ihnen nun, meine Herren, bei dieser Sachlage die Möglichkeit eines eigenen Urtheils über das amerikanische Strafen- und Gefängnißwesen geben zu können, erscheint es mir am zweckmäßigsten, meine diesbezüglichen Erfahrungen einfach in der Reihenfolge vorzuführen, wie ich dieselben gesammelt habe, ohne künstliche Systematisirung, welche hier sicherlich für ein objektives Urtheil nicht förderlich sein würde.

Ich begann meine amerikanischen Studien in New York. New York eignete sich vortrefflich als Ausgangspunkt dieser Studien, weil sich dort die einflußreichste amerikanische Gefängnißgesellschaft, die Prison Association of New York, befindet, und ich so Gelegenheit hatte, mit denjenigen Leuten persönlich bekannt zu werden, welche an der Spitze der Bewegung auf Reform des Strafen- und Gefängnißwesens in Amerika stehen. Zugleich fand ich in der vortrefflichen Bibliothek dieser Gesellschaft die gesamte einschlägige Litteratur und konnte mich hier auch theoretisch mit dem Gegenstande meiner Studien völlig vertraut machen.

Der derzeitige Präsident der Gesellschaft ist der Dekan und Professor des Strafrechts an der Columbia Law School Dr. Theodore W. Dwight, ein vortrefflicher alter Herr, welcher sich große Verdienste um die Verbesserung des Gefängnißwesens erworben hat. Von ihm und dem langjährigen geschäftsführenden Sekretär der New York Prison Association Dr. E. C. Wines, wurde in den Jahren 1866 und 1867 eine umfassende Untersuchung des damaligen Zustandes der amerikanischen Gefängnisse unternommen, und die rücksichtslose Aufdeckung der vorgefundenen Mängel in dem von den beiden Herrn erstatteten Berichte (Report on the Prisons and Reformatories of the United States and Canada, made to the Legislature of New York) hat vielfach den Anlaß zur Vornahme von Verbesserungen gegeben.

Um diesen Reformbestrebungen dann einen gewissen Centralisationspunkt zu gewähren, wurde auf Anregung von Dr. E. C. Wines im Jahre 1870 die National Prison Association, eine Vereinigung aller auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens in Amerika praktisch oder theoretisch thätigen Männer gebildet. Diese Vereinigung, deren geschäftsführender Sekretär Rev. J. H. Wines, der Sohn des Dr. E. C. Wines,

zur Zeit ist, hält alljährliche Wanderversammlungen ab, auf welchen die wichtigsten Reformfragen eingehend diskutirt werden. Die Berichte über diese Versammlungen enthalten ein nicht nur für Amerika werthvolles Material über alle einschlägigen Fragen, und die Bedeutung der Versammlungen hat jetzt so allgemeine Anerkennung gefunden, daß fast sämtliche Einzelstaaten der Union offizielle Delegirte zu denselben entsenden. Ein großes Verdienst um diese National Prison Association hat sich Rev. F. H. Wines erworben, welcher wohl als der beste jetzt lebende Kenner des amerikanischen Gefängnißwesens anzusehen ist und durch dessen freundliches Entgegenkommen mir meine Aufgabe, welche sonst in der kurzen mir gegebenen Zeit kaum lösbar gewesen wäre, wesentlich erleichtert worden ist.

Neben ihrer agitatorischen Thätigkeit widmet sich die New York Prison Association u. a. der Fürsorge für entlassene Sträflinge und erhält zu diesem Zwecke eine Staatsunterstützung. Außerdem führt sie eine gewisse Aufsicht über die Grafschaftsgefängnisse, über deren Zustand sie alljährlich Bericht an die Legislative erstattet.

Ehe ich nun zur Schilderung der von mir im Staate New York besuchten Strafanstalten übergehe, wird es am Platze sein, die in Amerika allgemein bestehende Klassifikation dieser Anstalten den deutschen Einrichtungen gegenüberzustellen. Es giebt in allen amerikanischen Staaten drei Hauptklassen von Strafanstalten: a) State prisons oder State penitentiaries, b) District prisons oder Houses of correction (zuweilen auch County penitentiaries genannt), c) County oder City jails. Die erstere Klasse entspricht unseren Zuchthäusern, es werden hier nur Strafen von längerer Dauer verbüßt, und die Inhaftirung in einer solchen Anstalt bringt stets Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit sich. Die County jails, von denen jede Grafschaft mindestens eins besitzt, dienen zunächst als Unter-

suchungsgefängnisse, in den meisten Staaten verbleiben jedoch hier auch Strafgefangene mit kurzer Strafdauer. Diese Klasse entspricht also etwa unseren Amtsgerichtsgefängnissen. Die Mittelstufe zwischen den County jails und den State prisons nehmen analog unseren Landgerichtsgefängnissen die District prisons ein. Die State prisons werden auf Staatskosten, die County jails auf Kosten der einzelnen Grafschaft (die City jails auf Kosten der betreffenden Stadt) unterhalten, während die Unterhaltungskosten für die District prisons von mehreren Grafschaften, welche sich zur Errichtung einer derartigen Anstalt vereinigt haben, zusammengetragen werden. Neben diesen drei Hauptarten von Strafanstalten bestehen fast in allen größeren Städten noch Houses of industry oder Workhouses, Anstalten, in welche vorzugsweise Bettler, Vagabunden, Trunkenbolde &c. gebracht werden, die sonst ihre Strafen in den County jails verbüßen.

Eine Eigenthümlichkeit des amerikanischen Strafenwesens besteht darin, daß der Richter bei Verkündung des Strafurtheils die Anstalt bezeichnet, in welcher die Strafe zu verbüßen ist. Dem Richter ist hierbei eine viel weitergehende diskretionäre Befugniß gegeben, als bei uns; insbesondere ist bei den meisten schwereren Delikten dem Richter die Wahl gelassen, ob er den Betreffenden in ein State oder in ein District prison senden will, im ersteren Falle ist mit der Verurtheilung der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden, im zweiten Falle nicht. In gleicher Weise hat der Richter bei den leichteren Delikten fast durchweg die Wahl, ob er die Strafe in dem District prison oder im County jail oder, soweit solche Anstalten bestehen, in einem House of industry verbüßen lassen will.

Im Staate New York bestehen drei allgemeine State prisons: zu Auburn, Clinton und Sing-Sing. Die drei Anstalten werden in durchaus gleicher Weise unter der Oberleitung eines immer

auf fünf Jahre ernannten Superintendent of State prisons verwaltet. Ich habe die größte dieser Anstalten, nämlich diejenige zu Sing-Sing besucht.

In dieser mit der Bahn etwas über eine Stunde von New York entfernt in wunderbarer Landschaft belegenen Anstalt sind ständig gegen 1600 Gefangene detinirt. Dieselben werden am Tage in gemeinschaftlicher Arbeit beschäftigt, des Nachts sollen sie nach der Vorschrift getrennt gehalten werden. Es sind jedoch thatsächlich aus Raummangel fast alle Schlafzellen mit mehr als einem Gefangenen besetzt. Ebenso wenig wird das dort bestehende Schweigebot thatsächlich beobachtet. Der Gefängnißdirektor erklärte mir offen, daß er das Gebot für undurchführbar erachte und wegen Sprechens nur dann Disziplinarstrafen verhängte, wenn dadurch die Arbeiten gestört würden. Die Gefangenen werden hauptsächlich in drei Industrien beschäftigt: Schuhmacherei, Wäscherei und Ofenfabrikation. In der Schuhmacherei, in welchem Industriezweige die größte Zahl von Gefangenen Beschäftigung findet, wird in ganz enormer Weise von Dampfkraft und allen den Hilfsmitteln eines hochentwickelten maschinellen Betriebes Gebrauch gemacht. Das betreffende Arbeitsgebäude macht mehr den Eindruck eines großartigen industriellen Unternehmens als einer Strafanstalt. Der Gefängnißdirektor, mit dem ich hierüber sprach, erklärte mir, es habe keinen Sinn, die Gefangenen in diesem Industriezweige mit der Hand arbeiten zu lassen, der Handwerksbetrieb sei in den Vereinigten Staaten fast ganz verschwunden, und die Gefangenen würden bei ihrer Entlassung keine Gelegenheit haben, das in der Anstalt erlernte Handwerk weiter zu betreiben, während sie als Fabrikarbeiter leicht Beschäftigung fänden, nachdem sie in der Strafanstalt mit Maschinen umzugehen gelernt hätten. Das Erträgniß der Gefängnißarbeit ist ein vortreffliches; die Strafanstalt hat im Jahre 1886 einen

Ueberschuß von mehr als 75000 \$ über die Unterhaltungskosten hinaus geliefert.

Was den Absatz der in dem Gefängnisse gefertigten Arbeiten betrifft, so ist dabei das sogenannte piece prize system in Geltung.

Es bestehen in den amerikaniſchen Strafanſtalten vier verschiedene Arbeitssysteme:

1) Das lease system; der Gefangene wird gegen eine bestimmte Summe für die ganze Zeit der Strafe an einen Unternehmer „verpachtet“, welcher ihm Unterkunft und Verpflegung zu gewähren hat und dafür über die Arbeitskraft des Gefangenen frei verfügt. Das System, dessen Mängel von dem bekannten amerikaniſchen Schriftsteller Geo. M. Cable (in einem Aufsatze im Februar-Hefte des Century Magazine vom Jahre 1884) scharf illustriert worden sind, besteht nur noch in einigen wenigen südlichen Staaten und muß als ein Ueberrest aus der Zeit der Sklaverei angesehen werden, welcher bald gänzlich verschwinden wird.

2) Das contract system; es entspricht dies dem in den meisten preußischen Strafanstalten üblichen Unternehmer-systeme; ein Unternehmer verpflichtet sich, täglich für die Arbeit einer Anzahl Gefangener eine vereinbarte Kopfsomme zu zahlen. Dies System war bisher auch in Amerika das herrschende, es ist aber jetzt fast überall aufgegeben worden. Die Beseitigung ist aus zwei Gründen erfolgt: einmal hat man der ja auch bei uns wohlbekanntem Agitation gegen die Konkurrenz der Gefängnißarbeit mit der freien Arbeit nachgeben müssen; sodann hat sich aber auch die Ueberzeugung Geltung verschafft, daß dies System unvereinbar mit einem rationellen Strafvollzuge sei, weil durch dasselbe eine Kollision der Interessen der Anstaltsverwaltung mit denjenigen des Unternehmers und eine Zurücksetzung der eigentlichen Zwecke des Strafvollzugs herbeigeführt werde.



3) Das public account system, welches dem in einigen süddeutschen Anstalten in Geltung befindlichen Regiebetriebe entspricht. Der Staat übernimmt auf eigene Rechnung die Beschäftigung der Gefangenen. Zu diesem Systeme ist man in den meisten amerikanischen Staaten nach Beseitigung des contract system übergegangen, indem man dabei gleichzeitig zur Vermeidung der Konkurrenz mit der freien Arbeit gewisse Beschränkungen in dem Absatze der hergestellten Artikel einführte. Die Artikel sollen nur an staatliche oder kommunale Institutionen oder nur außerhalb des betreffenden Staatsgebietes verkauft werden dürfen oder sie sollen durch eine besondere Marke als „Gefängnißgut“ kenntlich gemacht werden. Die Erfahrungen mit diesem Systeme haben sich nicht immer als günstige erwiesen. Es bedurfte eines großen Anlagekapitals und eines großen Betriebsfonds, welche von der Legislative vielfach nur mit Schwierigkeiten zu erlangen waren, weil man nicht das nöthige Vertrauen zu dem Gefängnißdirektor hatte, um ihm so große Summen in die Hände zu geben. Man fürchtete, daß das Beamtenpersonal den erhöhten Anforderungen, welche durch dies Arbeitssystem an dasselbe gestellt werden, nicht gerecht werden würde, und scheute überhaupt das mit dem Staatsbetriebe verbundene pekuniäre Risiko.

4) Das piece prize system ist ein Mittelding zwischen dem contract und dem public account system. Ein Unternehmer liefert die Rohmaterialien, häufig auch die Maschinen und verpflichtet sich zur Abnahme der von den Gefangenen fertig gestellten Produkte zu einem vorher bestimmten Preise. Dies System wird jetzt in Amerika fast allgemein als das beste anerkannt; die Anstaltsverwaltung bleibt Herr des Betriebes und behält die alleinige Kontrolle der Gefangenen, andererseits ist sie der Sorge für den Ein- und Verkauf enthoben, das Risiko für den kaufmännischen Betrieb der Arbeit fällt fast



gänzlich fort, und es werden bei diesem Systeme keine große Kapitalien von dem Staate erfordert.

Dies piece prize system besteht, wie schon hervorgehoben wurde, auch in der Strafanstalt zu Sing-Sing und hat sich dort gut bewährt. Neben dem Gefangenenwärter befindet sich in jedem Arbeitssaale ein Vorarbeiter (Foreman, Instructor), und diese beiden Beamten wachen darüber, daß die Gefangenen die Arbeit, zu welcher sie täglich durchschnittlich neun Stunden angehalten werden, fleißig und ordnungsgemäß ausführen.

Die Disziplin schien mir sowohl in den Arbeitssälen wie auch sonst in der Anstalt vortrefflich aufrecht erhalten zu werden, und zwar, wie ich mich aus den Anstaltsbüchern überzeugte, ohne daß viel von Disziplinarstrafen Gebrauch gemacht wurde. Der Gefängnißdirektor erklärte mir, daß dies in erster Linie der über alles Erwarten günstigen Wirkung der sogenannten „good time laws“ zu danken sei.

Es mag mir gestattet sein, auf diese jetzt in fast allen amerikanischen Staaten bestehende Institution hier etwas näher einzugehen.

In dem oben schon erwähnten Berichte über die amerikanischen Gefängnisse von Dr. Wines und Professor Dright aus dem Jahre 1867 war als einer der vorgefundenen Hauptmängel hervorgehoben, daß die Disziplin in den Anstalten schlecht aufrechterhalten werde, und zwar, obwohl es die Anstaltsvorstände an der Verhängung zahlreicher und vielfach geradezu grausamer Disziplinarstrafen nicht fehlen ließen. Es wurde zugleich der Vorschlag gemacht, zur Herbeiführung einer Besserung in dieser Richtung einmal einen anderen Weg zu versuchen: anstatt den Gefangenen durch Furcht vor Disziplinarstrafen von Uebertretung der Anstaltsvorschriften abzuhalten, solle man durch Gewährung von Vergünstigungen für den Fall des Wohlverhaltens erzieherisch auf den Gefangenen einwirken, indem man

dem Gefangenen die Möglichkeit gewähre, durch gutes Verhalten, Gehorsam und Arbeitsamkeit die Dauer seiner Inhaftirung abzukürzen: das Selbstinteresse, die Hoffnung, durch sein Verhalten seine Lage zu bessern, sollte so an Stelle der Furcht vor Strafe zur Triebfeder für das gute Verhalten des Gefangenen gemacht werden.

Der hier gegebenen Anregung folgend, erließ die Legislative des Staates New York im Jahre 1868 ein sogenanntes good time law. Nachdem sich dasselbe in den Strafanstalten von New York gut bewährt hatte, entschlossen sich nach und nach fast alle übrigen Staaten zu ähnlichen Gesetzen. Von kleineren Abweichungen abgesehen, stimmen all diese good time laws im wesentlichen überein: dem Gefangenen wird durch das Gesetz ein Anspruch darauf gewährt, daß im Falle seines Wohlverhaltens die ihm auferlegte Strafzeit um einen festbestimmten Theil — die sogenannte „good time“ — ohne weiteres abgekürzt werde (System of selfshortening sentences, auch System of commutation of sentences genannt). Die Verschiedenheiten zwischen den good time laws der Einzelstaaten betreffen vor allem zwei Fragen. 1) Bei welchen Strafen soll eine Strafkürzung (good time) gewährt werden? Pennsylvania und Ohio gewähren sie schon bei Strafen von einem Monate, New York und Illinois erst bei Strafen von einem Jahre und mehr; 2) Wie hoch soll sich die Strafkürzung (good time) belaufen? Hier weichen die Gesetze erheblich voneinander ab; die Strafkürzung beträgt z. B. bei einer Strafe von einem Jahre in New York zwei Monate, in Illinois bloß ein Monat.

Die in diesen Gesetzen gewährte Strafkürzung war ursprünglich überall eine bedingungslose; erst zwei neuere good time laws von New York und Massachusetts haben sie zu einer bedingten gemacht, indem bestimmt wurde, daß ein Gefangener, welchem Strafkürzung gewährt worden ist, wenn er vor Ablauf

der ursprünglich festgesetzten Strafzeit von neuem zur Verurtheilung gelangt oder etwaigen ihm bei seiner Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, denjenigen Theil der Strafzeit, welcher ihm erlassen worden war, nachträglich zu verbüßen haben soll. Diese Bestimmung ist besonders gegen die Gewohnheitsverbrecher gerichtet, welche sich erfahrungsgemäß am besten in den Strafanstalten führen und denen es daher am leichtesten wird, Strafkürzung zu erhalten.

Von den District prisons des Staates New York habe ich zwei besucht: die Anstalt zu Albany mit circa 800 und die sogenannte Penitentiary auf Blackwells Islands mit circa 1000 Insassen.

Die letztere Anstalt ist die bemerkenswerthere. Sie ist auf einer circa 120 Acres großen Insel gerade gegenüber der Stadt New York gelegen. Auf dieser Insel, welche Eigenthum der Stadt New York ist, befinden sich außer der Penitentiary noch eine größere Anzahl anderer öffentlicher Anstalten, insbesondere ein Arbeitshaus (Workhouse), ein Armenhaus (Almshouse), ein Krankenhaus (Hospital), eine Irrenanstalt (Lunatic asylum), eine Blindenanstalt (Blind asylum) und ein Reconvalescentenhaus (Convalescent hospital). Die Landung an dieser Insel ist nur besonderen Booten gestattet, welche der Behörde gehören, der die Aufsicht über all' diese Anstalten zusteht (Commissioners of public charities and correction), und mit den Booten werden bloß solche Personen befördert, welche im Besitze eines von dieser Behörde ausgestellten Passirscheins sind. Diese ganz außerordentlich günstige Lage bringt für die Strafanstalt eine Reihe von Vortheilen mit sich. Zunächst bedarf es keinerlei Maßregeln gegen Fluchtversuche, da deren Gelingen an sich fast aussichtslos sein würde. Sodann ermöglicht es das nahe Zusammenliegen der verschiedenen Anstalten, daß in der einen die Bedürfnisse der anderen hergestellt werden. Endlich befindet

sich in unmittelbarer Nähe der Penitentiary landwirthschaftlich benutztes, fruchtbares Land, auf welchem Gemüse u. für den Bedarf der verschiedenen Anstalten gezogen wird.

Die Insassen der Penitentiary werden ausschließlich mit Arbeiten für die Penitentiary und für die übrigen auf der Insel befindlichen Anstalten beschäftigt. Neben landwirthschaftlicher Arbeit und einer großen Bäckerei werden Schneider- und Schuhmacherarbeiten betrieben. Eine Anwendung von Maschinen bei diesen Arbeiten ist ausdrücklich untersagt. Der Gesundheitszustand der Gefangenen ist bei der prächtigen Luft auf der Insel ein ganz ausgezeichneter. Jeder Gefangene wird bei seiner Aufnahme in die Anstalt und bei seiner Entlassung gewogen, und es hat sich hierbei eine durchschnittliche Gewichtszunahme von zwölf Pfund ergeben.

Der Direktor der Penitentiary, der auf dem Gebiete der Gefängnißwissenschaft vortrefflich bewanderte Mr. Pillsbury, unterließ es nicht, als er mir die diesbezüglichen Bücher vorlegte, meine Aufmerksamkeit darauf zu lenken, daß der einzige Gefangene, welcher in den letzten Jahren während der Zeit seiner Inhaftirung an Gewicht erheblich abgenommen hätte, unser Landsmann Most gewesen wäre. Er fügte hinzu, daß ihm Most erklärt habe, er hätte sich in deutschen Gefängnissen, in welchen er auch Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt hätte, viel wohler gefühlt; er hätte da wenigstens etwas zu trinken bekommen, mit dem teetotaler Prinzip, welches in den amerikanischen Gefängnissen bestehe, könne er sich absolut nicht befreunden. Wir werden dem Herrn Sozialdemokraten für die gute Meinung, welche er wenigstens über eine unserer Einrichtungen im Auslande zu verbreiten sucht, dankbar sein, auch wenn dieselbe thatsächlich nicht ganz richtig ist.

Thatsächlich ist nämlich die Verpflegung nicht nur auf Blackwells Islands, sondern überhaupt in den amerikanischen

Strafanstalten eine entschieden bessere, als in den deutschen. Insbesondere ist es mir aufgefallen, daß in allen amerikanischen Strafanstalten dem Gefangenen nicht, wie bei uns, ein bestimmtes Quantum Brot zugetheilt wird, sondern daß er davon so viel erhält, als er haben will. In einzelnen Anstalten erhält der Gefangene sogar auch von anderen Speisen auf sein Verlangen eine zweite Portion. Mr. Pillsbury, mit dem ich mich hierüber unterhielt, erklärte mir, er halte dies für durchaus rationell, er verlange von dem Gefangenen, daß derselbe all seine Kräfte bei der Arbeit anwende und so viel leiste, als er physisch imstande sei, dazu müsse er aber auch in genügendem Maße genährt werden, und es könne nicht durch eine für Alle gültige Norm festgestellt werden, wieviel Nahrung der Einzelne bedürfe, um bei vollen Kräften gehalten zu werden.

Von den anderen Anstalten auf Blackwells Islands mag hier noch mit einigen wenigen Worten des Arbeitshauses (Workhouse) gedacht werden. Dasselbe ist, wie schon erwähnt wurde, vorzugsweise für Bettler, Vagabunden und Trunkenbolde bestimmt, es werden dorthin aber vielfach von den Richtern auch Leute gesandt, welche wegen kleiner Diebstähle, leichter Körperverletzungen u. zu kurzen Strafen verurtheilt worden sind. Bemerkenswerth ist hier zunächst, daß es dem sehr tüchtigen Anstaltsdirektor Mr. Stocking möglich ist, die regelmäßig mit über 1500 Insassen belegte Anstalt mit einem überaus kleinen Beamtenpersonale zu leiten und dabei doch Ordnung zu halten.

Ich will hier nebenbei einschalten, daß überhaupt in den amerikanischen Strafanstalten die Zahl der Gefangenenwärter eine relativ viel kleinere ist, als in Deutschland. Es hat dies vor allem seinen Grund darin, daß in Amerika gewisse Aufseherdienste einzelnen Gefangenen anvertraut werden. Mr. Stocking erklärte mir in dieser Richtung, daß es ihm in der Anstalt niemals an Leuten fehle, zu welchen er volles Vertrauen haben

könne, und er sehe keinen Grund ein, weshalb er einem Manne, welcher etwa nur wegen Körperverletzung bestraft ist, nicht die Aufsicht über die Vorräthe, die Vertheilung der Mahlzeiten u. übertragen solle; er habe auch bei der Verwendung von Gefangenen zu Aufseherdiensten sehr selten schlechte Erfahrungen gemacht.

Allerdings gehört hierzu eine Gabe, Menschen schnell und richtig zu beurtheilen, wie ich sie bei Mr. Stocking auch bei einer anderen Gelegenheit beobachten konnte: es war dies bei der Aufnahme neueingelieferter Gefangenen. Mr. Stocking hatte mir erklärt, daß er die Gefangenen derartig in die einzelnen Anstaltsflügel und in die einzelnen Schlaffäle vertheile, daß immer Leute von gleicher Art, gleichem Bildungsgrade u. zusammen kämen. Als nun ein größerer Trupp neuer Gefangener eingeliefert wurde, dauerte es für Mr. Stocking nur wenige Minuten, um, nachdem er das betreffende Strafurtheil, welches in Amerika immer den Gefängnißbehörden in extenso zugesandt wird, durchgelesen und mit jedem Einzelnen ein paar Worte gesprochen hatte, die Vertheilung in Gemäßheit seiner mir dargelegten Prinzipien vorzunehmen.

Ein anderes Moment, welches Beachtung verdienen dürfte, ist die Art und Weise, in welcher in dem Workhouse alle Gefangene — auch diejenigen mit ganz kurzen Strafzeiten — beschäftigt werden. Eine Hauptbeschäftigung finden die Gefangenen in der großartigen Waschanstalt, welche die Wäscherei für alle Institute auf Blackwells Islands besorgt. Dann wird eine große Zahl von Gefangenen für die zahlreichen Transporte und Botengänge zwischen den einzelnen Anstalten auf der Insel verwandt. Auch die Reinigung und Ausbesserung der eigenen Kleidungsstücke der Insassen aus den verschiedenen Instituten wird hier besorgt. Kurzum, es ist ein System rationeller Arbeitstheilung zwischen den Anstalten auf der Insel durchgeführt, welches geradezu staunenswerth ist.



Von den Untersuchungsgefängnissen (County resp. City jails) im Staate New York habe ich nur dasjenige der Stadt New York besucht, welches wegen seines ägyptischen Baustiles unter dem Namen der „Tombs“ bekannt ist. Es genügte, um mich von der Richtigkeit der Ansicht zu überzeugen, welche ich von den Kennern des amerikanischen Gefängnißwesens gehört hatte, daß nämlich die County jails die schwächste Seite der Gefängnißeinrichtungen bilden. All diese Anstalten stehen unter der Leitung der Sheriffs und werden von denselben als Einnahmequelle behandelt. Der sheriff erhält einen festbestimmten Satz pro Kopf der Belegung und sucht daran möglichst viel zu verdienen. Was speziell die Tombs anbetrifft, so hatte ich bei meinem Eintritte den Eindruck, daß ich mich auf einem Jahrmärkte befände: ein wüstes Geschrei von Stimmen tönte mir entgegen, aus der einen Zelle hörte ich die Leute obscöne Lieder singen, in der anderen saßen die Insassen bei Würfel- und Kartenspiel, in der dritten ließen es sich die Leute bei einem opulenten Mahle wohl sein. Die Selbstbeföstigung wird, als im Interesse des sheriff liegend, natürlich bereitwilligst zugestanden. Von Ordnung und Reinlichkeit war nichts zu merken.

Neben den bisher erwähnten, auch in den übrigen Staaten sich vorfindenden Anstalten besitzt der Staat New York noch eine Anstalt ganz eigener Art in der Reformatory zu Elmira. Auch zu dieser wichtigen Neuerung auf dem Gebiete des Gefängnißwesens hat der vorerwähnte Bericht von Dr. Wines und Prof. Dwight die erste Anregung gegeben. In dem Berichte war hervorgehoben worden, wie unrichtig und nachtheilig es sei, innerhalb derselben Gefängnißmauern unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher und Neulinge im Verbrechen zusammenzusperrern und derselben Behandlungsweise zu unterwerfen. Es gäbe eine ganze Anzahl von Delinquenten, bei deren Verurtheilung



der Richter die Ueberzeugung haben müsse, daß er es mit besserungsfähigen, aber auch besserungsbedürftigen Subjekten zu thun habe. Die Gerechtigkeit wie das staatliche Interesse erheische es, daß derartige Verbrecher, bei denen die Begehung der Straftthat meistens auf vernachlässigter Erziehung oder auf ein von den Angehörigen gegebenes schlechtes Beispiel zurückzuführen sei, getrennt von andersartigen Gefangenen in einer besonderen Anstalt behandelt würden und daß bei ihrer Behandlung der Zweck der Erziehung und Besserung vor demjenigen der Bestrafung überwiege. Auch sei es unrichtig bezüglich dieser Personen in dem Strafurtheile eine bestimmte Strafdauer festzusetzen; es würde ungerecht sein, diese Leute nach eingetretener Besserung noch länger in der Anstalt festzuhalten, und es würde zweckwidrig sein, sie vor eingetretener Besserung bloß deshalb zu entlassen, weil die Zeit abgelaufen sei, welche der Richter, der die betreffende Person doch nur während der kurzen Zeit der Hauptverhandlung gesehen und kennen gelernt hat, als eine genügende festgesetzt habe. Es empfehle sich vielmehr hier die Zeitdauer der Detention dem Anstaltsvorstande zu überlassen, unter dessen Augen die betreffende Person längere Zeit gelebt habe, und der daher dieselbe richtiger beurtheilen könne, als der Richter.

Nach längerer Agitation gelang es, die gesetzgebenden Faktoren des Staates New York im Jahre 1869 zur Bewilligung der Mittel für eine derartige Besserungsanstalt (Reformatory) zu bewegen. Der alsbald zu Elmira in Angriff genommene Bau wurde im Jahre 1876 vollendet, und die maßgebenden Bestimmungen für die neue Anstalt wurden in einem sehr ausführlichen Gesetze vom 24. April 1877 getroffen. Es wird hier unter anderem folgendes angeordnet. Der Richter erhält die Befugniß, jeden wegen eines Verbrechens oder schwereren Vergehens Angeklagten männlichen Geschlechtes, welcher sich im

Alter von 16—30 Jahren befindet und noch nicht vorbestraft ist, der Reformatory zu überweisen, anstatt ihn in eine State oder County penitentiary zu schicken. Er soll von dieser Befugniß jedoch nur da Gebrauch machen, wo er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es sich um Neulinge im Verbrechen handelt, welche einerseits noch der Erziehung und Besserung fähig sind und welche andererseits einer systematischen Erziehung bedürfen, wenn aus ihnen nützliche Glieder der bürgerlichen Gesellschaft werden sollen. Durch die Ueberweisung erhält der Anstaltsvorstand von Elmira (Board of managers) — eine aus dem Anstaltsdirektor und vier von dem Governor des Staates New York ernannten Mitgliedern bestehende Behörde — die Befugniß, den Verurtheilten bis zur Maximaldauer der für das betreffende Delikt angedrohten Strafe in der Anstalt zu behalten oder ihn zu irgend einem früheren Zeitpunkte zu entlassen, jedoch regelmäßig zunächst nur probeweise. Sobald der Anstaltsvorstand die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dem Betreffenden die volle Freiheit ohne eine Gefährdung des Gemeinwesens gegeben werden kann, soll er die Strafe für verbüßt erklären. Dem Anstaltsvorstande sind also bezüglich der Dauer der Inhaftirung insofern Grenzen gezogen, als der Ueberwiesene in keinem Falle über die für das betreffende Delikt festgesetzte höchste Strafzeit hinaus in seiner Freiheit beschränkt werden darf, im übrigen hat der Vorstand freie Hand, wann er den Ueberwiesenen vorläufig aus der Anstalt entlassen oder ihm die volle Freiheit geben will.

Soviel über die gesetzlichen Bestimmungen! Für die Leitung der Anstalt wurde der zweifellos tüchtigste aller lebenden amerikanischen Gefängnißbeamten, Mr. Brockway, gewonnen, welcher noch jetzt der Anstalt vorsteht. Um mir ein richtiges Bild von dieser ganz eigenartigen Institution zu verschaffen, habe ich mehrere Tage auf der Anstalt zugebracht, und es ist

mir ein Einblick in alle Einzelheiten der Verwaltung und des Betriebes gestattet worden. Diese Tage gehören zu meinen schönsten Erinnerungen. Ich habe noch niemals einen Mann gesehen, welcher mit solcher Begeisterung sich vollständig mit dem von ihm unternommenen Werke identifizirt, als Mr. Brockway. Zu gleicher Zeit glaube ich auch, daß es kaum einen zweiten Mann giebt, welcher für die schwierige Aufgabe, die ihm hier obliegt, sich nach jeder Richtung derartig qualifizirt, wie Mr. Brockway. Fast möchte ich sagen, er ist ein zu vollkommener Gefängnißbeamter, um zu einem objektiven Urtheile über die Institution zu kommen, so lange dieselbe seiner Leitung untersteht.

Lassen Sie mich, meine Herren, ganz kurz über das dort Vorgefundene berichten!

Elmira, eine kleine Stadt, welche von New York mit der Eisenbahn in 8 Stunden zu erreichen ist, liegt in schöner, sehr gesunder Landschaft. Auf einer Anhöhe, etwa 20 Minuten von der Station entfernt, befindet sich die Reformatory. Es ist dies ein stattlicher Bau in dem Baustile, welcher jetzt bei allen neueren amerikanischen Gefängnißbauten zur Anwendung kommt: ein kastenartiger hoher Bau mit zwei im rechten Winkel daranstoßenden Seitenflügeln. Die dem Eingangsgebäude gegenüberliegende Seite des so geschaffenen Rechtecks wird von mehreren niedrigen, die Arbeitsäle enthaltenden Gebäulichkeiten eingenommen. In dem durch all diese Gebände gebildeten Hofe befinden sich die Wirthschaftsräume, eine Dampf- und eine elektrische Maschine. In den Hauptbau ist schachtelartig ein zweites nach allen Seiten freistehendes Gebäude hineingestellt, in welchem sich in 3 resp. 4 übereinander liegenden Stockwerken die mit der Rückwand aneinander stoßenden Zellen befinden; vor den Zellen laufen eiserne Galerien und Treppen her. Der zwischen diesen inneren Gebäuden und der Außenwand liegende freie hohe Raum wird zu Schulzwecken benutzt. In den Außen-

wänden befinden sich sehr hohe und große Fenster, durch welche Luft und Licht dem Ganzen zugeführt wird. Mr. Brockway erklärte mir, daß er dies Bausystem dem in anderen Ländern jetzt bei Gefängnißbauten üblichen panoptischen oder Radialsysteme besonders aus dem Grunde vorziehe, weil durch die großen einander gegenüberliegenden Fenster der Außenwände ein vortrefflicher Luftzug geschaffen werde. In der That habe ich in diesen amerikanischen Gefängnißbauten nirgends etwas von dem eigenthümlichen Gefängnißgeruche bemerkt, den man so häufig in unseren Strafanstalten vorfindet.

Die Insassen der Reformatory zerfallen in 3 Klassen; die Schlafzellen jeder Klasse liegen zusammen und sind von denjenigen der anderen Klassen in Größe und Ausstattung verschieden. Die Zellen der dritten Klasse sind sehr klein und nur mit den allernothwendigsten Gegenständen ausgestattet. Die Zellen jeder folgenden Klasse sind etwas größer und haben einige Ausstattungsgegenstände mehr, insbesondere einen Tisch, einen Spiegel, einen kleinen Teppich vor dem Bette u. s. w. Prinzipiell soll jeder Gefangene eine Schlafstelle für sich haben. Da jedoch die Anstalt zur Zeit überfüllt ist — zur Zeit meines Besuches waren 800 Gefangene dort — so sind mehrfach 2 Gefangene in eine Zelle zusammengelegt, jedoch geschieht dies immer nur bei Gefangenen, welche der ersten Klasse angehören.

Jeder Gefangene tritt bei seiner Aufnahme in die zweite Klasse ein; er hat in derselben mindestens 6 Monate zu verbleiben. Ist sein Verhalten, welches ähnlich wie in England durch monatliche Zuthellung von Marken kontrolirt wird, ein schlechtes, so wird er strafweise in die dritte Klasse versetzt und muß sich durch Verdienen einer bestimmten Anzahl von Marken erst wieder in die zweite Klasse heraufarbeiten. Hat er andererseits 6 Monate lang sich in der zweiten Klasse die volle Markenzahl verdient, so rückt er in die erste Klasse auf, in welcher

er wiederum 6 Monate lang die volle Markenzahl verdienen muß, um zur vorläufigen Entlassung vor Ablauf der Strafzeit vorgeschlagen werden zu können. Die vorläufige Entlassung kann also frühestens nach Ablauf eines Jahres erfolgen; mindestens 1 Jahr müssen alle nach Elmira Ueberwiesenen dort verbleiben. Die Zutheilung der Marken erfolgt gesondert für gutes Betragen, für Arbeitsfleiß und für Schulunterricht.

Was den Arbeitsfleiß betrifft, so erhält jeder Gefangene täglich von dem Vorarbeiter in seinem Arbeitssaale ein Attest über das von ihm geleistete Arbeitsquantum, und Mr. Brockway selbst bestimmt am Anfange jeden Monats unter Berücksichtigung der körperlichen Kräfte und der sonstigen Fähigkeiten des einzelnen Gefangenen, welches Arbeitsquantum derselbe im Laufe des Monats liefern muß, um die volle Markenzahl zu erlangen. Die Zahl der in der Anstalt betriebenen Industriezweige ist eine ziemlich große, und bei der Zutheilung der einzelnen Gefangenen zu einem Arbeitszweige wird besondere Rücksicht auf seine bisherige Beschäftigung und auf die Möglichkeit genommen, in dem betreffenden Zweige bei seiner Entlassung Beschäftigung finden zu können. Die Zeit, welche der Gefangene täglich zur Arbeit angehalten wird, beträgt 8—9 Stunden; das Arbeitssystem ist auch hier neben der Arbeit für den eigenen Bedarf der Anstalt das piece prize system.

Der Schulunterricht, welchem in der Reformatory die allergrößte Beachtung geschenkt wird, erstreckt sich sowohl auf die allgemeine Bildung wie auf die Erlernung eines Handwerks.

Als Gegenstände der allgemeinen Bildung werden neben dem Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen auch die vaterländische Geschichte und Geographie, die Hauptprinzipien der Rechtskunde und der Volkswirthschaftslehre behandelt. Es wird davon ausgegangen, daß dem Gefangenen nicht nur eine Summe positiver Kenntnisse und Fertigkeiten verschafft werden

soll, welche ihn befähigen bei seiner Entlassung einen redlichen Lebenserwerb zu finden, sondern daß es darauf ankommt, ihm auch ein klares Bewußtsein von den Existenzbedingungen des staatlichen Gemeinwesens und von seinen Pflichten gegen dasselbe beizubringen. Er soll nicht sowohl zu einem vielwissenden Menschen, als vielmehr zu einem guten Staatsbürger erzogen werden, welcher imstande ist, das Beste des staatlichen Gemeinwesens zu fördern. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Unterrichtsmethode in den höheren Klassen — es besteht in der Reformatory zu Elmira ein Schulklassensystem wie in einer gewöhnlichen Schule — derartig gestaltet, daß in dem Gefangenen das Interesse und Verständniß erweckt wird, sich selbst weiter zu bilden. Beispielsweise wird der Geschichtsunterricht derartig ertheilt, daß der Lehrer bloß eine kurze Uebersicht über die behandelte Geschichtsperiode vorträgt und dann die Bücher anführt, aus denen näheres darüber zu erfahren ist. Diese Bücher werden aus der ganz vortrefflichen Anstaltsbibliothek den Gefangenen geliefert mit der Aufgabe, bestimmte Abschnitte daraus zu lesen und über das Gelesene entweder in einem schriftlichen Aufsatze oder in mündlichem Vortrage zu berichten. Ich bin geradezu erstaunt gewesen, welch' vortreffliche Erfolge diese Methode bei Gefangenen, welche fast ohne alle Bildung in die Anstalt kamen, nach ein- bis zweijährigem Aufenthalte dort hervorgebracht hat.

Der Ehrgeiz der Gefangenen bei diesen Arbeiten wird noch durch eine ganz eigenthümliche Einrichtung gefördert. In Elmira erscheint nämlich wöchentlich unter dem Titel „Summary“ eine ausschließlich von Gefangenen geschriebene Zeitung. Dieselbe bringt zunächst eine aus den besseren amerikanischen Zeitungen geschöpfte Uebersicht über die politischen Ereignisse der Woche, dann folgen Mittheilungen aus dem Anstaltsleben, insbesondere über interessante Vorträge, welche im Laufe der Woche gehalten



sind, über den Ausfall der abgehaltenen Prüfungen, über Beförderung, Degradirung und Entlassung von Gefangenen u. Zum Schlusse werden dann besonders gute Arbeiten von Gefangenen abgedruckt, denen Mr. Brockway oder die Anstaltslehrer häufig noch besondere Bemerkungen hinzufügen. Jeder Inasse der Anstalt erhält ein Exemplar der Zeitung, welche in der Anstalt von Gefangenen gedruckt wird. Außerdem ist ein Abonnement auf die Zeitung eröffnet, und die Zeitung wird von den Angehörigen der Gefangenen, von früheren Inassen der Anstalt und von Freunden derselben so zahlreich gehalten, daß die baren Kosten der Herstellung der Zeitung vollauf gedeckt sind. Dies Unternehmen erregte anfangs allgemeines Aufsehen; heute wird es allseitig als vortreffliche Einrichtung gepriesen; es dient nicht nur dazu, die Gefangenen beim Lernen und Arbeiten anzu-spornen, sondern hält dieselben auch in Verbindung mit den Ereignissen in der Außenwelt und giebt zugleich der letzteren, insbesondere den Angehörigen der Gefangenen, Kunde von dem Leben in der Anstalt. Nach dem Beispiele von Elmira wird jetzt auch in anderen Instituten eine Anstaltszeitung hergestellt.

Neben dem Unterrichte in den Fächern allgemeiner Bildung erhalten die Gefangenen, wie schon hervorgehoben wurde, auch gewerblichen Unterricht. Es sind für die verschiedensten Handwerke Unterrichtskurse eingerichtet, an denen die Gefangenen mit sehr großem Interesse und gutem Erfolge theilnehmen. Dieser Unterricht wird in den Abendstunden von Handwerksmeistern aus Elmira gegen eine kleine Vergütung ertheilt. Der Gefangene hat wöchentlich zweimal Unterricht in einem Handwerke, zwei Abende sind für den Schulunterricht bestimmt, zwei Abende und der ganze Sonntag bleiben dem Gefangenen ausschließlich zur Vorbereitung für den Schulunterricht. Es ist staunenswerth, mit welchem Eifer die Gefangenen dieser Vorbereitung obliegen.



Als ich eines Abends nach 9 Uhr mit Mr. Brockway durch die Anstaltsräume ging, hörte ich kein anderes Geräusch, als das Umschlagen von Bücherseiten oder das Krachen von Federn; kein Gefangener sah bei unserem Herankommen mit einem neugierigen Blicke von seinem Blatte auf.

Mit dem Vorrücken in die höhere Straffklasse sind neben besserer Zelle noch andere Vortheile verbunden, insbesondere bezüglich der Korrespondenz, des Empfangs von Besuchen und der Zahl der aus der Bibliothek erhaltenen Bücher. Den Gefangenen der ersten Klasse werden auch kleine Kostverbesserungen gewährt; sie essen ferner an einer gemeinschaftlichen Tafel, während die anderen Klassen ihre Mahlzeiten in den Zellen bekommen. Auch dürfen die Gefangenen der ersten Klasse, welche eine besondere von den Andern verschiedene Kleidung tragen, auf dem Hofe zusammengehen und werden zu Vertrauensstellungen, insbesondere auch zur Aufsicht über andere Gefangene verwendet.

Mit voller Absicht werden die Gefangenen der ersten Straffklasse in dieser Weise mancherlei Versuchungen ausgesetzt. Erst wenn sie dieselben sechs Monate lang bestanden haben, unterbreitet Mr. Brockway dem Anstaltsvorstande den Vorschlag, die Betreffenden vorläufig zu entlassen. Der Vorstand ist zwar berechtigt, den Vorschlag aus besonderen Gründen trotz des guten Verhaltens des Gefangenen abzulehnen — insbesondere wenn er wegen der Schwere des begangenen Delikts eine so frühzeitige Entlassung nicht für rathsam erachtet —, doch ertheilt er regelmäßig stets Mr. Brockway die Erlaubniß, den Gefangenen zu entlassen. Die Entlassung selbst erfolgt erst, nachdem Mr. Brockway sich vergewissert hat, daß der Betreffende bei seiner Entlassung eine geeignete dauernde Beschäftigung finden wird. Falls dies durch den Gefangenen selbst oder durch dessen Freunde nicht erreicht wird, vermittelt Mr. Brockway selbst eine Be-

schäftigungsgelegenheit, und es ist ihm nach seiner Versicherung bisher noch nie schwer geworden, für einen von ihm Empfohlenen eine geeignete Beschäftigung zu finden.

Der vorläufig Entlassene hat während wenigstens sechs Monaten in der je nach dem Einzelfalle von Mr. Brockway für zweckmäßig erachteten Weise über sein Ergehen, eventuell unter Beifügung eines Attestes seines Arbeitsgebers, Bericht zu erstatten. Wenn Mr. Brockway nach Ablauf von sechs Monaten die Ueberzeugung hat, daß der Entlassene als thatsächlich gebessert anzusehen ist, so beantragt er bei dem Anstaltsvorstande, die Strafe als verbüßt zu erachten und damit dem Betreffenden die volle Freiheit wiederzugeben. Wenn diese Ueberzeugung noch nicht vorhanden ist, so wird die Probezeit der vorläufigen Entlassung verlängert. Solange die letztere dauert, hat Mr. Brockway die Befugniß, den Betreffenden in die Anstalt zurück-schaffen zu lassen, falls er befürchtet, daß sonst der Entlassene wieder auf schlechte Wege geräth. Der Betreffende tritt dann wieder in die zweite Straffklasse ein und unterliegt der gleichen Behandlung wie bei seiner ersten Aufnahme.

Nachstehende dem Jahresberichte der New York State Reformatory at Elmira für das Jahr 1887 entnommenen Ziffern werden über die praktische Handhabung des hier geschilderten Systems Aufschluß geben.

Die Gesamtzahl der bisher aus Elmira Entlassenen beträgt: 1722. Von diesen wurden entlassen nach einem Aufenthalte in Elmira

von	12 Monaten:	164	=	9,5 %
von	13—15	„	451	= 26,2 %
von	16—18	„	283	= 16,4 %
von	19—24	„	360	= 20,9 %
von	25—36	„	312	= 18,1 %
von	mehr als 36	„	152	= 8,9 %.

Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes in Elmira betrug bei diesen 1722 Gefangenen: 20 Monate. Ueber diese 1722 Entlassenen wird ferner folgendes mitgetheilt:

156 haben ihren Aufenthalt in anderen Staaten genommen und sind aus diesem Grunde in volle Freiheit gesetzt worden;

10 sind gestorben;

128 haben noch jetzt über ihr Ergehen Bericht zu erstatten, da ihre Probezeit noch nicht abgelaufen ist;

185 sind erst mit Ablauf der Maximalstrafzeit in volle Freiheit gesetzt;

971 sind, nachdem sie sechs Monate lang zufriedenstellende Berichte eingesandt hatten, in volle Freiheit gesetzt;

126 haben die vorgeschriebenen Berichte nicht erstattet und ist über ihr weiteres Schicksal nichts bekannt geworden;

42 sind während der Probezeit zu anderweitiger Bestrafung gelangt;

79 sind in die Anstalt zurückgeschafft worden;

25 sind freiwillig in die Anstalt zurückgekommen, weil sie ihre Beschäftigung während der Probezeit verloren hatten und anderweitige Beschäftigung nicht finden konnten.

Wenn Brockway nun auf Grund der vorstehenden Ziffern behauptet, daß 83,3 % der Entlassenen als voraussichtlich gebessert anzusehen seien, so läßt sich gegen eine solche Statistik zweifellos sehr viel einwenden. Brockway betrachtet nämlich nicht nur alle Diejenigen als gebessert, welche durch die wenig beweisende Erfüllung der Verpflichtung, sechs Monate lang über ihr Ergehen Bericht zu erstatten, die volle Freiheit erlangt haben, sondern auch die Hälfte Derjenigen, welche dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sind, und die Hälfte Derjenigen, welche erst nach Ablauf der Maximalstrafzeit in die volle Freiheit gesetzt worden sind. Eine derartige Wahrscheinlichkeits-

rechnung kann auf wissenschaftlichen Werth keinen Anspruch machen. Die Ziffern so, wie sie vorliegen, gestatten überhaupt keinen beweiskräftigen Schluß über die Erfolge des Systems. Die Kontrolle, welche über die vorläufig Entlassenen ausgeübt wird, ist eine so oberflächliche („it is paternal in its spirits rather than a police supervision“ heißt es in dem 35. Jahresberichte der New York prison association), daß die Annahme, Diejenigen, welche sich der geringfügigen Verpflichtung zur schriftlichen Berichterstattung über ihr Ergehen entzogen haben, seien in die Bahnen des Verbrechens zurückgefallen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Brockways Annahme, daß alle Diejenigen, welche dieser Verpflichtung nachgekommen sind, als gebessert angesehen werden können.

Wenn hiernach auch ein strikter Beweis, daß die neue Institution erfolgreich gewirkt habe, nicht zu führen ist, so verdient es doch hervorgehoben zu werden, daß die gesamte öffentliche Meinung in Amerika das Experiment als gelungen ansieht und daß höchstens Zweifel darüber ausgesprochen werden, ob es möglich sei, das System auch unter einem weniger tüchtigen und thatkräftigen Leiter, als es Mr. Brockway ist, erfolgreich durchzuführen. Jedenfalls haben die Erfahrungen, welche der Staat New York mit der Anstalt in Elmira gemacht hat, eine Reihe anderer Staaten zur Nachahmung veranlaßt. Der Staat Massachusetts hat bereits zu Concord eine ähnliche Anstalt errichtet, in Pennsylvania sind zu Huntington, in Ohio zu Mansfield Reformatories im Bau begriffen; den gesetzgebenden Körperschaften von Minnesota, Michigan und Iowa liegen zur Zeit Gesetzentwürfe behufs Einführung von Reformatories nach dem Muster von Elmira vor.

Mit Rücksicht auf die Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit schließe ich hiermit meine im Staate New York gesammelten Erfahrungen und werde ich mich in der Folge darauf beschränken,

dasjenige hervorzuheben, was ich in den anderen Staaten an bemerkenswerthen von New York abweichenden Einrichtungen vorgefunden habe.

Von New York begab ich mich zunächst nach Connecticut, um in New-Haven den Dekan der juristischen Fakultät an der dortigen Universität (Yale College), Professor Francis Wayland, persönlich kennen zu lernen. Professor Wayland, einer der angesehensten amerikanischen Juristen, ist nicht nur in seinem Heimathlande, sondern weit über die Grenzen desselben hinaus als Hauptagitator für die Einführung von Strafurtheilen mit richterlich unbestimmt gelassener Strafdauer (undefinite oder undeterminate sentences) bekannt. Den Ideengang Waylands, wie er mir denselben in ausführlicher Auseinandersetzung klargelegt hat, glaube ich kurz folgendermaßen wiedergeben zu können.

In der ältesten Periode des Strafrechts finden wir durchweg absolut bestimmte Strafen: der Gesetzgeber stellt ohne Rücksicht auf die Person des Uebelthäters für jede Gesetzesübertretung eine bestimmte Strafe fest, welche als Folge der Verurtheilung eintreten muß. Mit dem Fortschreiten der Kultur-entwicklung bricht sich die Ueberzeugung Bahn, daß in dieser Nichtbeachtung der Persönlichkeit des Uebelthäters vielfach eine grausame Ungerechtigkeit liegt. Der Gesetzgeber beschränkt sich nunmehr darauf, für die einzelne Gesetzesübertretung das Minimum und das Maximum der Strafe festzusetzen und dem Richter die Ausfüllung des so geschaffenen Strafrahmens je nach der Beschaffenheit des Einzelfalles zu überlassen. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß der Richter ebensowenig wie der Gesetzgeber imstande ist, die Gleichung zwischen Schuld und Strafe gerecht zu lösen. Der Richter sieht den Uebelthäter nur während der kurzen Dauer der Hauptverhandlung, und es ist eine unerfüllbare Anforderung, daß während dieser kurzen Zeit

der wahre Charakter des Uebelthäters richtig erkannt werden soll. Das kann vielmehr erst während der Strafverbüßung geschehen. Die Konsequenz hieraus würde die sein, daß die Bestimmung der Strafdauer ausschließlich in die Hände der Strafvollstreckungsbehörden gelegt würde (undefinite sentences). Dies muß als Ideal für die Zukunft hingestellt werden: nicht die objektive, sondern die subjektive Seite des Verbrechens, die Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit des Uebelthäters muß die Dauer der Strafe bestimmen (the character of the offender, not the character of the offence should determine the duration of the imprisonment). Allerdings gehört zur richtigen Beurtheilung des Charakters des Uebelthäters ein hoher Grad von Menschenkenntniß und Integrität, und es wird daher empfehlenswerth sein, die Festsetzung der Dauer der Strafe nicht einem Einzelnen anzuvertrauen, sondern neben dem Gefängnißbeamten auch anderen Personen, insbesondere Richtern, eine Stimme zu geben. Dies läßt sich vielleicht in der Art ausführen, daß der Verurtheilte nach Ablauf einer bestimmten Strafzeit dem Gerichte wieder vorgeführt wird und daß das letztere dann zusammen mit den Gefängnißbeamten die Entscheidung trifft, ob der Betreffende zu entlassen oder weiter in Haft zu halten ist. Da nun aber der Uebergang aus dem bisherigen Strafsysteme zu diesem neuen Verfahren jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen wird, so empfiehlt sich als erstes Stadium für die Reform die sogenannte undeterminate sentence, welche darin besteht, daß in dem Strafurtheile die Maximalzeit der Freiheitsentziehung festgesetzt und der Gefängnißbehörde die Befugniß gegeben wird, den Verurtheilten schon früher in Freiheit zu setzen, falls dies nach seinem Verhalten in der Strafanstalt angemessen erscheint. Das Strafrecht bedarf dabei aber noch insofern einer Aenderung, als die Möglichkeit gegeben werden muß, unverbesserliche Verbrecher



allgemein auf Lebenszeit einzuschließen und dadurch für das Gemeinwesen unschädlich zu machen.

Dies in Kürze die Ansicht von Professor Wayland, welche in Amerika bereits in weiten Kreisen Anhang gefunden hat. Seine Forderung bezüglich der undeterminate sentences ist, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, bezüglich einer bestimmten Klasse von Uebelthätern, nämlich der als besserungsfähig und besserungsbedürftig Erachteten, in der Reformatory von Elmira schon erfüllt. Auch die Forderung bezüglich der Behandlung der Unverbesserlichen ist in dem Staate Ohio bereits gesetzlich durchgeführt.

Von New-Haven fuhr ich nach Boston, der Hauptstadt des Staates Massachusetts. Dieser Staat darf wohl als derjenige angesehen werden, welcher fast in allen seinen öffentlichen Institutionen an der Spitze des Fortschrittes in Amerika steht. Auch auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens ist hier manches zu lernen.

Zunächst besteht in diesem Staate eine ziemlich weitgehende Centralisation des Gefängnißwesens. Von dem Governor des Staates wird jedesmal auf fünf Jahre eine Gefängnißbehörde aus fünf Personen (Commissioners of prisons) ernannt. Unter diesen Commissioners, welche sämmtlich ihr Amt ohne irgend welche Vergütung ehrenamtlich verwalten, befinden sich zwei Frauen, welche mit den Männern vollkommen gleiches Stimmrecht haben. Diese fünf Personen führen die Verwaltung der State prisons und ferner auch eine gewisse Aufsicht über alle anderen Strafanstalten. Sie haben für diese nicht unter ihrer Verwaltung stehenden Anstalten die Reglements festzusetzen resp. zu genehmigen, sowie die Gehälter der Beamten zu bestimmen und sollen ferner diese Anstalten, sei es persönlich oder durch Beauftragte, periodisch inspizieren und über etwa vorgefundene



Mängel an die Legislative berichten. Sie haben ferner das Recht, jeden Gefangenen aus einer Anstalt in eine andere zu versetzen, falls sie dies im Interesse des Strafvollzuges für wünschenswerth erachten. In diesem sogenannten right of transfer liegt eine sehr gewichtige Uebertragung der diskretionären Befugnisse des Richters auf die Gefängnißbehörde, was als in Uebereinstimmung mit den vorher angeführten Anschauungen Professor Waylands in Amerika als ein großer Fortschritt angesehen wird. In der Wahrnehmung dieser mannigfaltigen Aufgaben wird die Gefängnißbehörde durch einen besoldeten Sekretär und eine größere Anzahl von theils besoldeten, theils unbesoldeten Inspektoren (visiting agents) unterstützt.

Es giebt in Massachusetts 3 Staatsgefängnisse: das allgemeine Gefängniß zu Charlestown mit cirka 600 Insassen, das ausschließlich für Frauen bestimmte Gefängniß zu Sherborn mit cirka 250 Insassen und die nach dem Muster von Elmira gebildete Reformatory zu Concord mit cirka 700 Insassen.

In dem Gefängnisse zu Charlestown werden die Gefangenen nach dem public account system beschäftigt, und es ist in dem Superintendent of the Work ein besonderer Arbeitsdirektor ernannt, welchem der gesammte kaufmännische Betrieb, der Einkauf der Materialien und der Absatz der Arbeitsprodukte untersteht. Das Arbeitssystem hat sich hier gut bewährt. Durch ein jüngst erlassenes Gesetz werden die finanziellen Resultate für die Zukunft allerdings eingeschränkt werden. In dem Gesetze ist nämlich die Anschaffung neuer Arbeitsmaschinen für die Anstalt ausdrücklich verboten, und es wird daher eine mit der Zeit wachsende Zahl von Gefangenen mit Handarbeit beschäftigt werden. Zur Zeit werden mit Handarbeit in der Zelle nur solche Gefangene beschäftigt, bei denen die gemeinsame Arbeit in den Arbeitsjalen mit Gefahren verbunden oder sonst nicht angemessen erscheint.

Die für Weiber bestimmte Strafanstalt zu Sherborn verdient besondere Beachtung, weil sie wohl die einzige Anstalt ist, in welcher die gesamte Verwaltung in weiblichen Händen ruht; selbst die ärztlichen und geistlichen Funktionen werden von Frauen wahrgenommen. Männer erhalten zu der Anstalt überhaupt nur ausnahmsweise Zutritt. Mir selbst wurde die Befichtigung der Anstalt nur dadurch ermöglicht, daß Mrs. Homan, eine der weiblichen Commissioners of prisons und eine auf dem Gebiete der Gefängnißwissenschaft geradezu staunenswerth bewanderte Dame, die Güte hatte, mich nach der von Boston mit der Eisenbahn in etwa einer Stunde zu erreichenden Anstalt zu begleiten. Ich war überrascht, eine geradezu musterhafte Ordnung in der Anstalt vorzufinden. Auch versicherte mich die Leiterin der Anstalt, Mrs. Johnson, eine ungewöhnlich energische Dame, daß nur ein einziges Mal eine ernstliche Auflehnung von Gefangenen vorgekommen sei, doch habe sie auch diese ohne Herbeirufung von Hülfe unterdrückt. Die Behandlung der Gefangenen erfolgt nach dem Progressivsystem. Die Gefangene kommt zunächst auf drei bis vier Wochen in Einzelhaft. Nachdem die Anstaltsbeamten den Charakter der Gefangenen während der Zeit der Isolirung beobachtet haben, wird dieselbe in die Gemeinschaftshaft versetzt und hat hier drei Grade zu durchlaufen. Die Beförderung von dem niederen zu einem höheren Grade erfolgt wie in England auf Grund des Markensystems; mit der Erreichung eines höheren Grades sind eine Anzahl Vergünstigungen verbunden. Die Gefangenen des ersten Grades werden zur Feldarbeit und zum Anstaltsdienste verwandt. Nur Gefangene des ersten Grades können auf Vorschlag der Anstaltsvorsteherin vor Ablauf der Strafzeit von den Commissioners of prisons vorläufig in Freiheit gesetzt werden; doch wird hierzu gleichzeitig verlangt, daß die betreffende Person ein geeignetes und sicheres Unterkommen nachweist. Eventuell bemüht sich

Mrs. Johnson, einen Dienst für die Betreffende zu finden, und es ist ihr dies nach ihrer Versicherung bisher nie schwer geworden. Die Gefangenen erhalten in der That in der Anstalt eine vortreffliche Vorbereitung für ihr späteres Leben; es werden landwirthschaftliche Arbeiten in großem Umfange betrieben; es besteht eine großartige Waschanstalt, welche sich in Boston eines sehr guten Rufes erfreut, und die Gefangenen erhalten ferner Anleitung und Beschäftigung in der Schneiderei und allen Arten weiblicher Handarbeiten.

Was endlich die Reformatory zu Concord betrifft, so beruht diese erst seit kurzem bestehende Anstalt — das maßgebende Gesetz ist vom 24. Juni 1886 — zwar auf denselben Prinzipien, wie die Reformatory zu Elmira; doch finden sich in einzelnen Punkten nicht unerhebliche Abweichungen. So ist dem Richter bei der Ueberweisung in die Reformatory hier viel freiere Hand gelassen als in New York. Maßgebend für die Ueberweisung soll die richterliche Ueberzeugung sein, daß der Betreffende als besserungsfähig und besserungsbedürftig anzusehen ist. Da die Möglichkeit der Besserung weder durch ein bestimmtes Alter, noch durch eine frühere Bestrafung von vornherein als ausgeschlossen angesehen werden kann, so ist die Ueberweisung hier nicht auf erstmals Bestrafte beschränkt und war auch ursprünglich an keine Altersgrenze gebunden. Durch ein Gesetz vom Jahre 1888 ist jedoch eine Altersgrenze von 40 Jahren eingeführt worden. Die Ueberweisung an die Reformatory zu Concord findet ferner nicht bloß für schwere Delikte, wie in New York, statt, sondern auch für leichtere Vergehen, insbesondere auch bei wiederholter Bestrafung wegen des im Staate Massachusetts streng verfolgten Delikts der Trunkenheit. Dabei ist die Bestimmung getroffen, daß Diejenigen, welche nur wegen geringerer, im Gesetze besonders namhaft gemachter Delikte überwiesen sind, nicht länger als

zwei Jahre in der Anstalt gehalten werden dürfen, während bei den übrigen Gefangenen die Maximaldauer der Detention auf fünf Jahre festgesetzt ist. In Concord bildet also die Zeit von zwei resp. fünf Jahren die feste Grenze für die Dauer der Ueberweisung, während in Elmira, wie oben hervorgehoben wurde, die Maximaldauer der Ueberweisung mit der in dem allgemeinen Strafgesetze für das einzelne Delikt aufgestellten Maximalstrafzeit zusammenfällt.

Auch die vorläufige Entlassung aus der Reformatory ist in Concord anders geregelt, als in Elmira. In Elmira ist dieselbe, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, fast ausschließlich auf das gute Verhalten des Gefangenen in der Anstalt gegründet. In Concord wird der Name jedes Gefangenen, welcher sich in der ersten Strafflasse bei leichteren Delikten drei Monate und sonst fünf Monate lang tadellos geführt hat, den Commissioners of prisons behufs Entscheidung über die vorläufige Entlassung mitgetheilt. Die Commissioners ziehen dann durch einen besonders hierfür angestellten Beamten Erkundigungen über das Vorleben des Betreffenden und über seine Aussichten ein, bei etwaiger Entlassung ein redliches Fortkommen zu finden. Nur wenn auf Grund dieser Erkundigungen die Ueberzeugung vorhanden ist, daß die Entlassung ohne eine Gefährdung des Gemeinwesens erfolgen kann, wird der Betreffende vorläufig entlassen. Ueber den Entlassenen wird wiederum durch einen besonderen Beamten eine strenge Kontrolle geführt, und es wird hier in weit wirksamerer Weise als in Elmira darauf geachtet, daß der Entlassene die je nach dem Einzelfalle verschiedenen ihm auferlegten Verpflichtungen bis zum Ablauf der Strafzeit strenge innehält und daß er im Falle der Zuwiderhandlung zur Weiterverbüßung der Strafe in die Anstalt zurückgeschafft wird.

Die Einrichtungen in der Anstalt weichen im übrigen nicht erheblich von denjenigen in Elmira ab. Nur habe ich den

Eindruck gewonnen, daß die Behandlung der Gefangenen hier eine sehr viel weniger strenge ist und daß es den Gefangenen in mancher Richtung nicht zum Bewußtsein kommt, daß sie eine Strafe verbüßen. So erscheint es mir bedenklich, daß es den Gefangenen gestattet ist, sich ihre Zelle auf eigene Kosten besser einzurichten und auszuschnücken. Der Comfort, welchen man infolge hiervon in einzelnen Zellen sieht, ist mit dem Charakter einer Strafanstalt kaum vereinbar.

Noch bedenklicher erscheint mir eine andere Einrichtung, auf welche der überaus human denkende Anstaltsdirektor, Colonel Tufts, ganz besonders stolz ist. Es ist den Gefangenen nämlich gestattet, unter sich Klubs zu bilden und an bestimmten Tagen Vergnügensabende abzuhalten. Zur Zeit meines Besuches bestanden circa sechs derartige Klubs, und ich habe selbst den Vergnügensabenden von zwei derselben beigewohnt. Die Bildung eines Klubs bedarf der Genehmigung des Direktors, und der Vorstand des Klubs muß aus Leuten bestehen, welche sich in der ersten Strafflasse befinden. Dieser Vorstand übernimmt die Verantwortlichkeit dafür, daß bei den Vergnügensabenden vollkommene Ordnung herrscht und nichts Ungehöriges vorkommt. Irgend welche Beaufsichtigung durch Anstaltsbeamte findet an diesen Vergnügensabenden nicht statt; die Gefangenen sind vollständig unter sich, wenn Beamte dabei erscheinen, so kommen sie lediglich als Gäste. Der Klub wählt durch Ballotage seine Mitglieder und kann dieselben in gleicher Weise wieder ausstoßen. Die einzige Beschränkung bezüglich der Aufnahme der Mitglieder besteht darin, daß ein Gefangener, welcher der dritten Strafflasse angehört, nicht Mitglied sein darf. Die Klubversammlungen, denen ich beigewohnt habe, machten mir einen höchst eigenthümlichen Eindruck; eine Anzahl Gefangener trugen helle Kravatten und Nelken im Knopfloch. Niemand, der zufällig in die Versammlung hereingekommen wäre, würde

geglaubt haben, sich unter Gefangenen zu befinden. Es wurden Gedichte vorgetragen, deklamatorische Vorträge geschichtlichen oder humoristischen Inhalts gehalten, Lieder gesungen, Klavier gespielt 2c. Alles ging in bester Ordnung her, und die Gefangenen schienen sich vortrefflich zu amüsiren.

Als ich dem Direktor meine Bedenken gegen die hier den Gefangenen eingeräumten Freiheiten vortrug, erwiderte er mir, es sei sein Bestreben, das Leben in der Anstalt demjenigen in der Freiheit möglichst gleich zu gestalten und insbesondere alles zu thun, um die sonst in einer Strafanstalt herrschende geisttödtende Eintönigkeit fernzuhalten. Die Gefangenen seien stolz auf das ihnen geschenkte Vertrauen, und es sei bisher niemals ein Mißbrauch vorgekommen; er lege diesen Mißbrauch geradezu einen erzieherischen Werth bei: die Leute gewöhnten sich an eine edlere Geselligkeit und verläoren den Geschmack an den rohen Vergnügungen, denen sie vielfach früher nachgegangen wären.

All das mag bis zu einem gewissen Grade richtig sein, es bleibt aber dabei die Frage, ob nicht den Gefangenen, welchen so weitgehende Freiheiten bewilligt werden, das Bewußtsein schwindet, daß sie sich in Verbüßung einer Strafe befinden, und ob nicht das abschreckende Element der Strafe hier gar zu sehr außer acht gelassen wird. Die Reformatory zu Concord ist noch zu kurze Zeit in Wirksamkeit, um etwa aus statistischem Materiale eine Antwort auf diese Frage entnehmen zu können.

Außer den drei Staatsgefängnissen habe ich mehrere andere Strafanstalten im Staate Massachusetts besucht und überall den Eindruck gewonnen, daß dieselben weitaus den Vorrang vor den gleichartigen Institutionen im Staate New York verdienen. Eine Anstalt, wie die Tombs, würde im Staate Massachusetts, bei der streng gehandhabten Aufsicht durch die Prison commissioners eine Unmöglichkeit sein. Das Untersuchungsgefängniß für die Stadt Boston (Suffolk county jail) kann, was Ordnung



und Reinlichkeit betrifft, geradezu als Muster einer derartigen Anstalt angesehen werden.

In gleicher Weise machen die Gerichtsverhandlungen in Boston einen viel besseren und würdigeren Eindruck, als in New York. Während bezüglich der New Yorker Gerichtsverhandlungen der Ausdruck „Formlosigkeit“ eine sehr milde Kritik enthält, erinnern die Verhandlungen in Boston vielfach an die englischen, man legt hier sogar auf die äußere Form vielleicht einen etwas zu großen Werth.

Bei den Gerichtsverhandlungen in Boston hat mich besonders das Verfahren gegen jugendliche Angeklagte interessirt, welches ganz eigenartig gestaltet ist.

Im Staate Massachusetts ist seit dem Jahre 1869 ein besonderer Beamter (State agent) eingesetzt, um dafür Sorge zu tragen, daß gegen eine jugendliche Person, welche sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die geeigneten Maßregeln getroffen werden. Diesem Beamten wird von jedem gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleiteten Strafverfahren amtlich Kenntniß gegeben. Es ist alsdann seine Pflicht, über die Verhältnisse, unter welchen der Angeklagte lebt, und über die näheren Umstände, welche zu der strafbaren Handlung geführt haben, genaue Erkundigungen einzuziehen, um im Falle des Schuldigspruchs dem Richter diejenige Maßregel vorschlagen zu können, welche nach der speziellen Sachlage als die geeignetste gegenüber dem Angeklagten erscheint. Zu diesem Zwecke wohnt den Gerichtsverhandlungen gegen eine jugendliche Person stets ein besonderer Beamter bei, entweder der State agent selbst oder ein von ihm mit Instruktionen versehener Gerichts- oder Polizeibeamter.

Die allgemeine Tendenz der von diesem Beamten dem Gerichte gemachten Vorschläge geht dahin, den Jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnißstrafe zu bewahren. Ist

der Fall ein besonders leichter, so wird die bloße Ertheilung eines Verweises empfohlen, ist der Fall ein schwerer, so wird die Ueberweisung an eine der zwei ganz vortrefflich eingerichteten Besserungsanstalten (Lyman School for boys zu Westborough und State Industrial School for girls zu Lancaster) beantragt. In der großen Anzahl von Fällen, welche sich weder als besonders leichte, noch als besonders schwere charakterisiren lassen, geht der Antrag dahin, den Jugendlichen für eine bestimmte Zeit auf Probe (on probation) zu stellen.

Durch einen derartigen Urtheilsspruch erhält der State agent für die betreffende Zeit das Aufsichtsrecht über den Jugendlichen. Wenn er findet, daß der Letztere in seiner Familie eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung nicht erhält, so bewirkt er die Uebernahme des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Zeigt es sich, daß der Jugendliche trotz der Beaufsichtigung wieder auf schlechte Wege kommt, so führt ihn der State agent dem Gerichtshofe von neuem vor, um nunmehr einen Urtheilsspruch dahin gehend zu erhalten, daß der Betreffende einer Besserungsanstalt überwiesen werde. Es wird dabei einfach festgestellt, daß der Jugendliche die Probe, welcher er durch den früheren Urtheilsspruch unterworfen worden war, nicht bestanden hat und daß deshalb die strengere Maßregel der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt angebracht ist.

Das vorstehend beschriebene System hat sich vortrefflich bewährt: die Jugendlichen sind aus den Strafanstalten im Staate Massachusetts fast ganz verschwunden, und es hat sich ferner in den meisten Fällen gezeigt, daß es vollkommen genügend ist, den jugendlichen Uebelthäter auf eine Zeitlang unter die strenge Aufsicht des State agent zu stellen und das Damoklesschwert der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt über seinem Haupte hängen zu lassen, um ihn wieder auf die richtigen Wege zu bringen.

Die Erfolge des Prinzips des „Aufprobestellen“ bei jugendlichen Uebelthätern legten dann die Frage nahe, ob das Prinzip nicht auch bei Erwachsenen zur Anwendung gebracht werden könnte. Man führte an, daß die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen für geringfügige Delikte große Nachtheile für die Staatskasse wie für den Uebelthäter selbst mit sich bringe und daß man deshalb auf andere Maßregeln bedacht sein müsse, durch welche der Uebelthäter von der Begehung weiterer Gesetzesübertretungen in eben so wirksamer Weise abgehalten würde, als durch die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe. Die Geldstrafe sei nur in beschränktem Maße anwendbar, weil die überwiegende Mehrzahl der Gesetzesübertreter den unbemittelten Klassen angehörten. Aus demselben Grunde genüge auch das im übrigen sehr empfehlenswerthe englische Strafmittel der Friedensbürgschaft nicht, weil es dem unbemittelten Uebelthäter nur selten möglich sei, die für sein Wohlverhalten geforderte Bürgschaft aufzubringen. Dagegen erscheine die allgemeine Anwendung des bei jugendlichen Uebelthätern bereits erprobten Prinzips des „Aufprobestellen“ geeignet, die vorhandene Lücke auszufüllen.

Diese Idee hat dann in einem Gesetze vom Jahre 1878 die staatliche Anerkennung gefunden. In dem Gesetze wird folgendes bestimmt. Es soll zunächst probeweise nur für die Stadt Boston ein besonderer bezoldeter Beamter als Probation officer angestellt werden. Derselbe hat die Pflicht, sich über alle wegen Vergehens von den Kriminalgerichtshöfen in Boston angeklagten Personen zu informiren und durch Ermittlungen festzustellen, bei welchen Angeklagten angenommen werden kann, daß sie ohne eine eigentliche Strafe sich bessern werden. Er hat dann der mündlichen Verhandlung gegen diejenigen Personen, bei denen er eine eigentliche Strafe nicht für erforderlich und nicht für angezeigt hält, beizuwohnen und unter Angabe der

Ergebnisse seiner Ermittlungen, welche insbesondere auch die Frage einer etwaigen Vorbestrafung umfassen müssen, den Antrag zu stellen, die Betreffenden auf Probe (on probation) in Freiheit zu lassen.

Wenn das Gericht diesem Antrage zustimmt, so wird der Schuldige je nach Lage des Falls auf einen Zeitraum von 2—12 Monaten auf Probe gestellt, und zwar unter Bedingungen, wie sie je nach der konkreten Sachlage von dem Gerichte für angemessen erachtet werden. Es geschieht dies in der Weise, daß der Probation officer formell die Bürgschaft dafür übernimmt, daß der Betreffende die ihm auferlegten Bedingungen erfüllen werde. Der Probation officer, dem die Stellung eines höheren Polizeibeamten beigelegt ist, erhält dadurch die Berechtigung, den auf freiem Fuß Gelassenen bis zum Ablauf der Probezeit, wenn immer er es für angemessen erachtet, mit Zustimmung des Polizeipräsidenten verhaften und dem Gerichte zur Festsetzung der zunächst nur gegen ihn ausgesetzten Strafe vorführen zu lassen. Nach Ablauf der Probezeit beantragt der Probation officer den Betreffenden als der Strafe ledig zu erklären („to discharge“); in besonders gearteten Fällen kann jedoch auch eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Probezeit beantragt und ausgesprochen werden. Während der Probezeit hat der Betreffende je nach Anfordern des Probation officer mündliche oder schriftliche Meldungen an denselben zu erstatten und allen Anweisungen dieses Beamten Folge zu leisten. Der Letztere soll sich, soweit es thunlich ist, durch persönliche Besuche über die Lage und die Verhältnisse des auf Probe Gestellten unterrichtet halten; die Polizeiorgane werden ausdrücklich angewiesen, den Probation officer in dieser Richtung zu unterstützen.

Soviel über die gesetzlichen Bestimmungen! Das darin enthaltene Prinzip ist von Tallaç (Penological and Preventive

Principles, London 1889, S. 303) treffend als bedingte Freiheit („conditional liberty“) charakterisirt, welche der bedingten Freilassung („conditional liberation“) bei dem Systeme der vorläufigen Entlassung entspricht. Das Gericht nimmt bei leichteren Vergehen in geeigneten Fällen zunächst von der Festsetzung einer Strafe gegen den Schuldigen Abstand und läßt denselben durch einen besonderen Beamten gewisse Zeit hindurch beobachten, ob er sich von weiteren Gesetzesübertretungen fernhält und sich gut führt. Ist dies der Fall, so wird demselben sein früherer Fehltritt verziehen und die dafür verdiente Strafe erlassen; ist es nicht der Fall, so hat der Betreffende damit gezeigt, daß Milde bei ihm nicht am Platze sei, und eine energische Freiheitsstrafe von längerer Dauer erscheint nunmehr gerechtfertigt. Gegenüber einem etwaigen Einwande, daß hier im Falle des Straferlasses die Strafthat ohne alle Sühne bleibe, ist daran zu erinnern, daß der Schuldige immerhin wegen seiner Strafthat für eine gewisse Zeit einer Art Polizeiaufsicht unterworfen wird und daß während dieser Zeit das Damoklesschwert der Einziehung zur Strafverbüßung über seinem Haupte schwebt.

Was die praktische Durchführung des Gesetzes in Boston betrifft, so wurde als Probation officer Kapitän Savage angestellt, welcher bisher einen höheren Posten bei der Polizei bekleidet hatte; derselbe befindet sich noch heute in dieser Stellung. An jedem Vormittage frühe begiebt er sich in das Untersuchungsgefängniß und besucht die neueingelieferten Gefangenen. Die Polizeibeamten, welche die Gefangenen eingeliefert haben, sind um diese Zeit ebenfalls anwesend und machen an Kapitän Savage die erforderlichen Mittheilungen über die einzelnen Fälle und Persönlichkeiten. Hieraus und aus den mit den Untersuchungsgefangenen gepflogenen Unterredungen bildet sich Kapitän Savage ein vorläufiges, eventuell durch spätere Nachforschungen zu ergänzendes Urtheil, ob der eine

oder andere Gefangene im Falle der Verurtheilung in den Bereich seiner Thätigkeit fallen würde, und sorgt dafür, daß er von dem weiteren Verfahren gegen die so Ausgewählten Kenntniß erhält. Alsdann begiebt er sich in die Gerichtshöfe. Die Richter, welchen schon vorher bekannt ist, für welche Fälle sich der Probation officer interessirt, nehmen bei Ansetzung der Termine darauf Rücksicht, daß Kapitän Savage, welcher häufig an demselben Vormittage in verschiedenen Gerichtshöfen den Verhandlungen beizuwohnen wünscht, bei den betreffenden Fällen zugegen sein kann. Was die auf freiem Fuße gelassenen Angeklagten betrifft — deren Zahl übrigens nur eine kleine ist, da in Nordamerika die Verhaftung des Angeschuldigten die Regel bildet und Freilassung nur ausnahmsweise gegen hohe Sicherheitsleistung bewilligt wird —, so wird es denselben überlassen, sich rechtzeitig auf dem Bureau des Probation officer zu melden, wenn sie glauben, daß sich ihr Fall zum Einschreiten dieses Beamten eigne; abgesehen von solchen Meldungen kümmert sich der Probation officer nur um die Untersuchungsgefangenen. In denjenigen Fällen, in welchen Kapitän Savage es für angemessen hält, den Schuldigen auf Probe frei zu lassen — was der Natur der Sache nach regelmäßig nur bei bisher unbescholtenen Personen geschieht —, stellt er am Schlusse der mündlichen Verhandlung seinen diesbezüglichen Antrag und erörtert zu gleicher Zeit die Bedingungen, welche dem Betreffenden auferlegt werden sollen. Der Richter hat durchaus freie Hand, inwieweit er auf diese Anträge eingehen und eventuell auf wie lange er die Probezeit bemessen will. Geht der Urtheilsspruch dahin, daß der Betreffende auf Probe in Freiheit gelassen wird, so übernimmt nunmehr Kapitän Savage die Beaufsichtigung für die Probezeit, besucht die Betreffenden in ihrer Wohnung, läßt sich periodisch von ihnen Meldungen erstatten, ersucht eventuell die Polizeibeamten um Ermittlungen zc.



In den Jahren 1879—1883 sind in der Stadt Boston im ganzen 2803 Personen auf Probe in Freiheit gelassen; 223 derselben sind, weil sie die Probezeit nicht bestanden haben, dem Gerichte zur Straffestsetzung wieder zugeführt, 44 sind davongelaufen und haben nicht weiter ermittelt werden können. Es sind hauptsächlich folgende Vergehen, bei welchen die Schuldigen auf Probe in Freiheit gelassen sind: Trunkenheit, nächtliches Umhertreiben von Prostituirten, kleinere Diebstahlsfälle, Hausfriedensbrüche und Körperverletzungen.

In Massachusetts besteht die allgemeine Ueberzeugung, daß sich das probation system bewährt hat, und es ist daher durch Gesetz vom Jahre 1880 das System auf den ganzen Staat ausgedehnt worden, indem bestimmt wurde, daß jede Stadt oder Gemeinde berechtigt sein solle, einen Probation officer mit den im Gesetze vom Jahre 1878 ausgesprochenen Befugnissen zu ernennen oder einen Polizeibeamten nebenamtlich mit der Wahrnehmung dieser Stellung zu beauftragen.

Von Boston wandte ich mich südlich und machte zunächst in Philadelphia, der Hauptstadt von Pennsylvania, längere Station. Der Staat Pennsylvania erfreut sich in der Gefängnißwissenschaft eines ganz besonderen Rufes. Da das System der Isolirung hier zuerst in vollständiger Weise durchgeführt worden ist, so hat man dem ganzen Systeme auch den Namen des pennsylvanischen gegeben. Die Eastern Penitentiary auf Cherry Hill bei Philadelphia, welche das erste eigens zu dem Zwecke der Durchführung der Isolirhaft erbaute Gefängniß gewesen ist, hat für die ganze Welt das Muster für die Zellengefängnisse abgegeben.

Naturgemäß lenkte ich hierhin zunächst meine Schritte. Ich habe die Anstalt eingehend besichtigt und, wenn irgendwo, so hat sich hier meine Ueberzeugung bestätigt, daß man nur

aus eigener Anschauung, nicht aus dem Lesen von noch so ausführlichen Berichten sich ein richtiges Bild über eine Institution machen kann. Nach den Anstaltsberichten, welche ich vorher gelesen hatte, war mir allerdings bekannt, daß das System der Isolirung wegen Ueberfüllung der Anstalt zur Zeit nicht mehr in vollem Umfange durchgeführt werde, in den Berichten las ich jedoch, daß bei der ausnahmsweisen Zusammenlegung mehrerer Gefangenen streng nach dem Principe der Individualisirung (System of individual treatment) verfahren würde, daß insbesondere nur solche Gefangene in eine Zelle zusammengelegt würden, bei denen keine Gefahr einer gegenseitigen Verschlechterung vorhanden sei.

In der That fand ich nun aber folgendes in der Anstalt: In der Mehrzahl der Zellen liegen 2—3 Gefangene zusammen. Mehrfach ist aus zwei Zellen durch Entfernung der Zwischenwand eine einzelne Zelle gemacht, in der sich eine noch größere Zahl von Gefangenen zusammen befindet. Als ich nach dem Grunde für diese auffallende Maßregel fragte, erhielt ich die Antwort: die Beschäftigung der Gefangenen in den Einzelzellen habe immer mehr Schwierigkeiten gemacht, es sei das Bedürfniß hervorgetreten, an einzelnen Maschinen mehrere Leute zusammen arbeiten und insbesondere die neueintretenden Gefangenen durch ältere Genossen in dem Betriebe der Maschine unterrichten zu lassen.

Zur Illustration des bei der Zusammenlegung angeblich angewendeten Prinzips der Individualisirung mag sodann folgender Fall dienen. In einer Zelle fand ich zwei alte, abgefseimte Verbrechergesichter mit einem knapp 17 Jahre alten Bürschchen zusammen. Ich fragte, wegen welcher Delikte die Einzelnen verurtheilt seien, und erfuhr, daß alle drei wegen gemeinsamen Straßenraubs bestraft seien, dabei habe sich das junge Bürschchen so raffinirt benommen, daß an ihm sicherlich nichts mehr zu

verderben sei. Das nennt man also hier Individualisirung! und Derartiges kommt in einer Anstalt vor, in welcher kein Gefangener seine Zelle verlassen darf, ohne eine Maske vorzunehmen, und in welcher Isolirspazierhöfe bestehen, damit sich die Gefangenen während des Spaziergehens nicht sehen sollen!

Aus einem für mich sehr lehrreichen Gespräche mit einem gebildeten Deutschen, welcher wegen Wechselfälschung in der Anstalt inhaftirt war, erfuhr ich dann noch weiteres darüber, was das in den Anstaltsberichten hervorgehobene Prinzip der Trennung und Individualisirung in Wirklichkeit hier bedeutet. Er gab mir zunächst Nummern von Zellen an, in welchen ebenfalls Deutsche als Gefangene saßen, und wußte von Jedem den Grund seiner Bestrafung. Diese Angaben waren, wie ich mich nachher überzeugte, sämtlich richtig. Sodann erzählte er mir über sein eigenes Ergehen folgendes: Er sei bei seinem Eintritte in die Anstalt in eine Zelle mit einem völlig ungebildeten und überaus rohen Menschen gesperrt worden, welcher ebenfalls wegen Fälschung verurtheilt gewesen sei. Dieser Gefangene sei so schmutzig gewesen, daß es ihm nach einiger Zeit geekelt habe, mit demselben länger eine Zelle während Tag und Nacht zu theilen. Auf sein Bitten sei er darauf allein in eine Zelle gekommen. Nachdem er dort über ein halbes Jahr gesessen hatte, habe er das Gefühl gehabt, daß er bei längerem Alleinsein geisteskrank werden würde. Er sei deshalb auf seinen Antrag wieder mit einem anderen Gefangenen zusammengelegt worden und befinde sich jetzt sehr wohl. Sein Mitgefangener, ein älterer schwächerer Mann, könne das für alle Gefangene gleiche Arbeitspensum, dessen Erledigung ihm selbst überaus leicht fiele, nur schwer noch leisten, er helfe ihm deshalb dabei und dafür übernehme sein Mitgefangener die Reinigung der Zelle &c. In der That glaubte ich in der Zelle nicht zwei Gefangene, sondern einen Herrn und seinen Diener vor mir zu haben. Der Deutsche,

welcher überaus erfreut war, sich einmal wieder deutsch unterhalten zu können, und dem ich versprach, dem Direktor von den mir gemachten Mittheilungen keine Kenntniß zu geben, ließ durch den Mitgefangenen eine Kiste Cigarren unter dem Bette hervorholen, offerirte mir eine Cigarre, welche ich natürlich ablehnte, steckte sich aber dann selbst eine Cigarre an.

Ich glaube, dieser Vorfall giebt nach vieler Richtung hin zu denken. Ich selbst sah mich durch die Mittheilungen veranlaßt, über zwei Punkte nähere Erkundigungen einzuziehen.

Ich ließ mich zunächst auf die Krankenstation führen und fand hier einen ganzen Flügel mit Leuten besetzt, bezüglich deren ein Blick genügte, um zu erkennen, daß dieselben geistesgestört seien. Da in den sonst sehr ausführlichen Jahresberichten nicht ein Wort über in der Anstalt vorgekommene Fälle von Geisteskrankheit enthalten ist, so konnte ich eine diesbezügliche Frage nicht unterdrücken und erhielt darauf von dem Anstaltsvorsteher, Mr. Cassidy, die Antwort, nach seiner Ueberzeugung seien all diese Leute bereits bei ihrem Eintritte in die Anstalt mehr oder weniger geisteskrank gewesen; die Krankheit sei also nicht in der Anstalt entstanden und hätte einer Erwähnung in den Jahresberichten nicht bedurft. Da ich in den übrigen amerikanischen Strafanstalten nur höchst selten einmal einen Geisteskranken gefunden habe, so müßten, wenn Mr. Cassidy's Angabe richtig wäre, die Richter im Staate Pennsylvanien ganz besonders leichtfertig bei der Feststellung des Geisteszustandes eines Angeklagten verfahren!

Der zweite Punkt, über den ich mich näher informirte, betraf den Arbeitsbetrieb. Die Gefangenen werden vorzugsweise in der Schuhmacherei und Schneiderei, sodann mit Strumpfwirken und Korbflechten beschäftigt; eine nicht unerhebliche Zahl bleibt oft tagelang unbeschäftigt. Alle Gefangenen haben ein gleiches Arbeitspensum pro Tag zu leisten; von demjenigen,

was sie mehr leisten, gebührt ihnen die Hälfte des ein- für allemal festgesetzten Werthes, während die andere Hälfte auf Haftkosten verrechnet wird. Da das Arbeitsquantum so berechnet ist, daß auch der ungeschickteste und körperlich schwächste Arbeiter dasselbe leisten kann, so ist der Verdienst einzelner Gefangenen oft ein recht erheblicher. Ein Gefangener, welcher 1 Jahr 10 Monate in der Anstalt gewesen war, hatte sich bereits einen Ueberverdienst von 38 \$ erworben und erzählte mir freudestrahlend, daß er in der Freiheit niemals in der Lage gewesen wäre und auch später niemals in der Lage sein würde, eine so hohe Summe zu ersparen.

Ich bemerke hier nebenbei, daß jetzt in keiner anderen amerikanischen Strafanstalt der Gefangene für Ueberarbeit eine pekuniäre Belohnung mehr erhält, daß dagegen in den meisten Anstalten dem unbemittelten Gefangenen, welcher eine längere Strafe verbüßt hat, bei seiner Entlassung aus einem Dispositionsfonds der Anstalt eine Summe von 5—12 \$ gegeben wird, um davon bis zum Auffinden einer Beschäftigung leben zu können. Amerikanische Anstaltsdirektoren, mit denen ich mich hierüber unterhielt, erklärten mir, daß sie dies letztere Prinzip für das allein richtige hielten; die Gefangenen seien verpflichtet, in der Anstalt soviel zu arbeiten, als es ihre Fähigkeiten und Körperkräfte zuließen; es würde eine Ungerechtigkeit sein, den in der Arbeit geschickteren Gefangenen besser zu stellen, als die anderen, und es sei viel richtiger einen Gefangenen, welcher bei der Arbeit seine Schuldigkeit nicht in vollem Maße thäte, durch Entziehung von Privilegien zu bestrafen, als einem Gefangenen wegen einfacher Erfüllung seiner Pflicht und Schuldigkeit einen pekuniären Gewinnst zu gewähren.

Wie bezüglich des Arbeitsbetriebes, so nimmt auch in jeder anderen Richtung die Eastern Penitentiary auf Cherry Hill unter den amerikanischen Strafanstalten eine vollständig aparte

Stellung ein. Es ist die einzige amerikanische Strafanstalt, in welcher — allerdings mehr dem Namen, als der That nach — das System der Isolirhaft besteht. Selbst in dem zweiten Staatsgefängnisse von Pennsylvania, der sogenannten Western Penitentiary, welche ebenfalls für das System der Isolirhaft gebaut worden ist, hat man dies System seit einer Reihe von Jahren aufgegeben: die Gefangenen sind jetzt hier bloß des Nachts getrennt, während sie am Tage in gemeinsamen Arbeitszälen zusammenarbeiten. Diese Aenderung hat in jeder Beziehung so ausgezeichnete Resultate ergeben, daß die Lage des Fortbestehens der Isolirhaft auch in der Eastern Penitentiary wohl gezählt sein dürften. Das System hat in der That in Amerika nur noch einen einzigen Fürsprecher, nämlich den an der Spitze der Aufsichtsbehörde der Eastern Penitentiary stehenden Mr. Richard Baux, einen Idealisten höchst eigenthümlicher Art.

In einem Punkte ist der Staat Pennsylvania allen anderen amerikanischen Staaten in der Reform vorausgegangen. Während nämlich noch heute in der Mehrzahl der anderen Staaten der politische Parteieinfluß bei Besetzung der Stellen im Gefängnißdienste ausschlaggebend ist und daher jede politische Neuwahl einen großen Wechsel in dem Beamtenpersonale mit sich bringt, ist in Pennsylvania schon seit lange der Gefängnißdienst von jedem politischen Einfluß losgelöst: die Gefängnißbeamten werden für die Dauer ihrer guten Führung (during good behaviour) ernannt.

Eine weitere Neuerung besteht darin, daß in Pennsylvania seit dem Jahre 1873 das Begnadigungsrecht aus den Händen des Governor genommen und einer besonderen aus Richtern, Staatsanwälten und Vertretern des Governor zusammengesetzten Behörde übertragen ist. Es ist dadurch dem in vielen Staaten hervorgetretenen Uebelstande vorgebeugt, daß bei Ausübung des Begnadigungsrechts politische Momente eine Rolle spielen und



daß von den politischen Parteien Pressionen in dieser Richtung auf den Inhaber des Begnadigungsrechts, den Governor, ausgeübt werden.

Sehr wohlthätig hat es ferner gewirkt, daß im Staate Pennsylvania seit dem Jahre 1869 eine umfassende Aufsicht über die County jails durch eine besondere Behörde (Board of commissioners of public charities) eingerichtet worden ist. Der sehr tüchtige General-Sekretär dieser Behörde, Mr. Cadwalader Biddle, nimmt theils persönlich, theils durch besondere Beauftragte (County visitors) regelmäßige Inspektionen dieser Anstalten vor, und die darüber in dem ganz vortrefflich gearbeiteten Jahresberichte der Behörde enthaltenen Bemerkungen haben vielfach den Anlaß zur Vornahme von Besserungen gegeben.

Von Philadelphia südlich fahrend habe ich mich kurze Zeit in Baltimore, der Hauptstadt von Maryland, aufgehalten. Einer besonderen Erwähnung werth dürfte nur die unter der Leitung von Mr. G. S. Griffith, einem vortrefflichen alten Herrn, stehende Prisoner's Aid Association sein. Die Zahl und die Wirksamkeit derartiger Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge ist leider in Amerika nur eine sehr unbedeutende. Der Verein in Baltimore leistet jedoch hierin ausgezeichnetes, indem er in umfassendem Maße dafür sorgt, daß den entlassenen Gefangenen eine geeignete Arbeitsgelegenheit nachgewiesen wird, und indem er den Entlassenen bis zum Eintritt in die Beschäftigung Obdach und Unterhalt gewährt.

In Washington, wohin ich mich von Baltimore aus begab, hatte ich die Ehre, von Mr. A. S. Garland, dem Attorney-General der Vereinigten Staaten, empfangen zu werden. Aus dem Gespräche mit diesem Herrn, dessen Stellung etwa der-

jenigen eines Justizministers entspricht, war mir die Mittheilung interessant, daß die Regierung damit umginge, besondere Strafanstalten zur Vollstreckung der wegen Delikte gegen die Bundesgesetze erkannten Strafen zu errichten. Wie schon oben hervorgehoben wurde, werden derartige Strafen bis jetzt in den Strafanstalten der Einzelstaaten verbüßt. Mr. Garland bemerkte nun, daß die infolgedessen für den Bundesstaat entstehenden Kosten recht erheblich seien, und daß die Gefangenen — deren Gesamtzahl durchschnittlich 1500 beträgt — auch vielfach nicht diejenige Behandlung erfahren, welche nach der eigentümlichen Natur der Delikte angezeigt erscheine. Sein Plan sei es, zwei allgemeine Bundesgefängnisse und eine Bundes-Reformatory nach dem Plane von Elmira zu errichten. Doch sei es sehr zweifelhaft, ob seine Idee die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden würde, da sich die Letzteren früher einmal einem ähnlichen Vorschlage gegenüber ablehnend ausgesprochen hätten.

Auf meiner Weiterreise nach dem fernen Westen habe ich in Columbus, der Hauptstadt von Ohio, Station gemacht. Der Staat Ohio steht augenblicklich an der Spitze der Reformbewegung auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens in Amerika. Es ist dies vor allen den Bemühungen des früheren Governor Hoadley, welcher sich persönlich lebhaft für das Strafenwesen interessirte, und dem maßgebenden Einflusse des General Brinckerhof, eines auf dem Gebiete der Gefängnißwissenschaft vortrefflich bewanderten Mannes, zu danken.

Es sind zunächst hier eine Reihe von Neuerungen, welche sich in anderen Staaten bereits bewährt haben, adoptirt. So wird nach dem Plane von Elmira in Mansfield eine Reformatory errichtet. Nach dem Vorbilde von Massachusetts und

Pennsylvania sind die County jails unter eine strenge Inspektion durch das Board of state charities gestellt. Nach dem Muster von Pennsylvania ist dem Governor bei Ausübung des Begnadigungsrechts eine beratende Behörde (advisory board) zur Seite gesetzt und ist die Bestimmung getroffen, daß jedes Begnadigungsgesuch vor der Entscheidung öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Sodann hat der Staat Ohio durch die Regelung des sogenannten parole system einen weiteren selbständigen Schritt in der Reformbewegung gethan, indem er die vorläufige Entlassung nach englischem Muster als Stadium der Behandlung bei allen noch nicht Vorbestraften, welche zu Staatsgefängniß verurtheilt worden sind, einführte. Auf Grund des maßgebenden Gesetzes vom 4. Mai 1885 gilt für die State penitentiary zu Columbus jetzt folgendes.

Die Gefangenen werden in drei Klassen eingetheilt. Die noch nicht Vorbestraften treten bei ihrer Aufnahme in die zweite Klasse ein. Im Falle schlechten Verhaltens können sie in die dritte Klasse versetzt werden, sonst bleiben sie in der zweiten Klasse, bis sie eine bestimmte Anzahl Marken sich verdient haben. Die Marken werden wie in England täglich auf Grund des bei der Arbeit bewiesenen Fleißes unter Berücksichtigung des guten Verhaltens des Gefangenen gegeben. Der Gefangene kann die zur Versetzung in die erste Klasse erforderliche Markenzahl bei tadelloser Führung in sechs Monaten sich erwerben. Wenn der in die erste Klasse versetzte Gefangene sich etwas zu schulden kommen läßt, so erfolgt seine Rückversetzung in die zweite Klasse; sonst verbleibt der Gefangene bis zum Ablauf der Nominalstrafzeit, welche für das von ihm begangene Delikt in dem allgemeinen Strafgesetze bestimmt ist, zum mindesten aber vier Monate lang in der ersten Klasse.

Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Verwaltungsbehörde

des Gefängnisses, das aus fünf von dem Governor ernannten Mitgliedern bestehende Board of managers, darüber, ob dem Gefangenen ohne Gefährdung des Gemeinwesens die vorläufige Entlassung gewährt werden kann. Zu diesem Zwecke wird eine schriftliche, amtlich beglaubigte Erklärung eines zuverlässigen Bürgers des Staates Ohio verlangt, daß er bereit sei, den zur Entlassung Kommenden in Beschäftigung zu nehmen, und daß er sich zugleich verpflichte, den Betreffenden zur Innehaltung der ausführlichen dem vorläufig Entlassenen auferlegten Verhaltensvorschriften anzuhalten. Der vorläufig Entlassene bleibt alsdann bis zum Ablauf der vollen Strafzeit in der rechtlichen Gewalt der Gefängnißbehörde, und der Arbeitsgeber, auf dessen Erklärung hin die Entlassung erfolgt ist, erhält die Stellung eines Vormundes. Wenn der Entlassene einer der Verhaltensvorschriften zuwiderhandelt, so hat er den Widerruf der vorläufigen Entlassung und seine Wiedereinlieferung in die Strafanstalt zur Abbüßung der vollen Strafzeit zu gewärtigen. Unter den Verhaltensvorschriften befindet sich neben periodischen Meldungen und Berichten vor allen die, daß der Entlassene ohne vorherige schriftliche Erlaubniß der Gefängnißbehörde den Dienst bei dem Arbeitsgeber, welcher ihn aufgenommen hat, nicht verlassen darf und unter allen Umständen, wenn nicht besondere Gründe vorwalten, sechs Monate dort verbleiben soll.

Die Art und Weise, wie hier die Kontrolle über die vorläufig Entlassenen geregelt ist, erscheint sehr beachtenswerth. Es hat bisher nie an Arbeitsgebern gefehlt, welche zur Annahme von Strafentlassenen bereit waren, da den Arbeitsgebern durch die Verhaltensvorschriften eine werthvolle Sicherheit dafür gegeben ist, daß der Entlassene getreulich in ihrem Dienste verbleibt und sich bestrebt, allen Anforderungen seines Dienstherrn, in welchem er ja von vornherein seinen Wohlthäter sieht, dessen Eintreten er die vorzeitige Entlassung zu verdanken hat, gerecht

zu werden. Andererseits bleibt der Entlassene von polizeilicher Einmischung und der so leicht damit verbundenen Erschwerung, ein redliches Fortkommen zu finden, befreit.

Man ist im Staate Ohio mit den Erfolgen des parole system so sehr zufrieden gestellt, daß man jetzt den Vorschlag gemacht hat, dasselbe in geeigneten Fällen auch bei bereits Vorbestraften zur Anwendung zu bringen.

Bezüglich der Behandlung der Vorbestraften ist ebenfalls durch das schon erwähnte Gesetz vom 4. Mai 1885 folgende wichtige Neuerung getroffen. Eine Person, welche wegen Verbrechens (felony) zweimal in irgend einem Staate der Union vorbestraft ist, soll, wenn sie im Staate Ohio zu einer dritten Bestrafung wegen Verbrechens kommt, als Gewohnheitsverbrecher (habitual criminal) betrachtet und über die Dauer der richterlich erkannten Strafe hinaus auf Lebenszeit festgehalten werden, falls nicht Begnadigung oder vorläufige Entlassung unter den festgesetzten Verhaltensvorschriften stattfindet. Durch diese gesetzliche Bestimmung, deren Rechtsgültigkeit allerdings von mancher Seite angezweifelt wird, ist der obenerwähnte Vorschlag von Professor Wayland bezüglich der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher verwirklicht.

Westlich vom Staate Ohio habe ich nur noch wenig gefunden, was für die Kenntniß des amerikanischen Strafen- und Gefängnißwesens eine besondere Erwähnung hier erfordern dürfte.

Im Staate Illinois habe ich in dem unter Leitung von Mr. Felton stehenden House of correction bei Chicago und in dem unter Leitung von Major McClaughry stehenden State prison zu Joliet zwei vortrefflich verwaltete Strafanstalten kennen gelernt. In der ersteren Anstalt, in welcher nur kurzzeitige Strafen verbüßt werden, erfolgt die Beschäftigung der

Gefangenen in geradezu mustergültiger Weise; einen Hauptbeschäftigungszweig, der sehr lohnend ist und besondere Vorkenntnisse nicht erfordert, bildet hier das Korb- und Stuhlflechten. In der Strafanstalt zu Joliet hat es mich besonders interessirt, die Anwendung des Bertillon-System zu beobachten.

Dies zuerst in Frankreich angewandte System besteht bekanntlich darin, durch Messungen bestimmter Körperteile die Identifizirung von Verbrechern zu ermöglichen. Das System hat in den Vereinigten Staaten von Amerika umsomehr Anklang gefunden, als hier bei den im allgemeinen mangelhaften Polizeieinrichtungen und bei der Leichtigkeit der Wanderungen von einem Staate in den anderen die Feststellung von Vorbestrafungen besonders erschwert ist. In Joliet ist nun ein Central-Bureau eingerichtet, an welches all die in den verschiedenen Strafanstalten auf Grund des Bertillon-System hergestellten anthropometrischen Zählkarten eingesandt werden.

Eine weitere interessante Einrichtung habe ich in Chicago in der Refuge for discharged prisoners gefunden, eine Zufluchtsstätte für entlassene Sträflinge, in welcher sich dieselben ausschließlich durch ihre eigene Arbeit den Lebensunterhalt erwerben. Die Anstalt ist — ebenso wie gleichartige in anderen amerikanischen Städten, z. B. San Francisco, Detroit bestehende — von einem Mr. Michael Dunn, einem Manne, welcher selbst lange Zeit in dem Staatsgefängnisse zu Sing-Sing gefessen hat, in das Leben gerufen worden und ist nach jeder Richtung hin als ein Erfolg anzusehen.

Das von mir in St. Louis, der Hauptstadt des Staates Missouri, besuchte City jail ist wegen seiner eigenthümlichen Bauart bemerkenswerth, es ist ein unmittelbar an das Gerichtsgebäude sich anschließender halbkreisförmiger Bau, in dessen Mitte sich ein hoher Thurm befindet, von dem aus ein einzelner Wächter sämtliche Gefangenzellen beobachten kann.



Das Gefängniß in Salt Lake City, der Mormonenstadt, verdient als die in jeglicher Beziehung schlechteste Strafanstalt, welche ich je in meinem Leben gesehen habe, der Erwähnung. Es ist ein altes, gar nicht für Gefängnißzwecke hergerichtete Gebäude, in welchem sich die Gefangenen in durch Bretterwände abgetheilten Räumen ohne Beschäftigung zusammen befinden. Von dem Schmutze, der hier herrscht, kann man sich kaum eine Vorstellung machen.

In dem Staatsgefängnisse von Californien zu St. Quentin habe ich den großartigsten Arbeitsbetrieb gesehen, welcher wohl je in einer Strafanstalt ausgeführt ist: hier arbeiten nämlich die Gefangenen in zwei Schichten Tag und Nacht. Die Hauptindustrie ist die Futefabrikation und die Anfertigung von Säcken. Die Strafanstalt liefert einen erheblichen Ueberschuß über die Unterhaltungskosten hinaus.

Ich schließe hiermit meine bei der Kürze der mir zu Gebote stehenden Zeit naturgemäß nur aphoristisch gegebene Reiseskizze. Sie werden, meine Herren, in derselben wohl eine Bestätigung der zu Anfang dieses Vortrages gemachten Bemerkung gefunden haben, daß die Einrichtungen auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens in den einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union unendlich verschiedenartige sind. Andererseits tritt jedoch nach meiner Ansicht in den Neuerungen, welche besonders in der letzten Zeit in den westlichen Staaten eingeführt worden sind, eine bestimmte, klar erkennbare Richtung hervor, welche mit den Bestrebungen der kürzlich hier erwähnten internationalen kriminalistischen Vereinigung in völligem Einklang steht.\*

\* Die wesentlichsten Grundsätze der hier in Bezug genommenen neuen Vereinigung, welche im Januar 1889 auf Anregung der Professoren van Hamel (Amsterdam), von Liszt (Marburg), und Prinz (Brüssel) in das Leben getreten ist, sind in den Art. I. und II. der Satzungen enthalten.

Auch in Amerika hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß, wenn das Strafgesetz seine Aufgabe, das staatliche Gemeinwesen und die staatliche Rechtsordnung zu schützen, erfüllen soll, der Strafvollzug mehr als bisher als ein integrierender Theil

Art. I. lautet: Die internationale kriminalistische Vereinigung geht von der Ueberzeugung aus, daß Verbrechen und Strafe ebenso sehr vom soziologischen wie vom juristischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden müssen. Sie stellt sich die Aufgabe, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen.

Art. II. bestimmt: Die Vereinigung stellt als Grundlage ihrer Wirksamkeit die folgenden Sätze auf:

1. Aufgabe der Strafe ist die Bekämpfung des Verbrechens als sozialer Erscheinung.
2. Die Ergebnisse der anthropologischen und soziologischen Forschungen sind daher von der Strafrechtswissenschaft wie von der Strafgesetzgebung zu berücksichtigen.
3. Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens, gerissen werden.
4. Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen.
5. Da Strafrechtspflege und Strafvollzug demselben Zwecke dienen, das strafrichterliche Urtheil mithin erst durch die Vollstreckung der Strafe Inhalt und Bedeutung gewinnt, erscheint die dem heutigen Strafrechte eigenthümliche Trennung des Strafvollzuges von der Strafrechtspflege als unrichtig und zweckwidrig.
6. Da die Freiheitsstrafe in unserem Strafsystem mit Recht die erste Stelle einnimmt, wird die Vereinigung den Bestrebungen zur Verbesserung der Gefängnisse und der verwandten Anstalten besondere Beachtung widmen.
7. Die Vereinigung hält jedoch den Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel von gleicher Wirksamkeit für möglich und wünschenswerth.

der Strafrechtspflege betrachtet werden muß und daß das Interesse des Juristen sich nicht mit dem Urtheilsspruche erschöpfen darf; und weiter die Ueberzeugung, daß bei dem Urtheilsspruche mehr als bisher die Persönlichkeit des Uebelthäters neben der objektiven Beurtheilung der That in das Auge zu fassen ist.

Mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Uebelthäters ist zunächst die eigenartige Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, wie sie im Staate Ohio durchgeführt ist, hervorzuheben, welche in Uebereinstimmung mit dem Programme der internationalen Vereinigung darauf gerichtet ist, diese Unverbesserlichen unschädlich zu machen. Es ist dann weiter auf die wohl der Beachtung werthe Behandlungsweise der Besserungsfähigen und Besserungsbedürftigen hinzuweisen, wie sie in der Reformatory zu Elmira in so vortrefflicher Weise ausgeführt wird. Es verdient endlich das im Staate Massachusetts bestehende probation system Beachtung, durch welches die Möglichkeit gegeben ist, diejenigen Uebelthäter, bei denen anzunehmen ist, daß sie ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe von weiteren Gesetzesübertretungen Abstand nehmen werden, zunächst noch mit einer Freiheitsstrafe zu verschonen, welche der Sachlage nach doch nur eine kurzzeitige sein würde, aber den Betroffenen stets mit einem für sein ganzes Leben bleibenden Makel behaftet.

Zum Schlusse, meine Herren, wünsche ich noch einen zweifachen Dank auszusprechen. Ich möchte zunächst dem Gefühle der Dankbarkeit gegen Seine Excellenz den Herrn Justizminister

8. Bei langzeitigen Freiheitsstrafen ist die Bemessung der Strafdauer nicht nur von den Ergebnissen des Strafverfahrens, sondern auch von denjenigen des Strafvollzuges abhängig zu machen.
  9. Unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher hat die Strafgesetzgebung, und zwar auch dann, wenn es sich um die oftmalige Wiederholung kleinerer Vergehungen handelt, für eine möglichst lange Zeitdauer unschädlich zu machen.
- Nach Art. III. erklären die Mitglieder der Vereinigung den in Art. II. angeführten Grundsätzen beizustimmen.

Dr. von Friedberg Ausdruck geben, welcher mir nicht nur die Möglichkeit zu meiner Studienreise gegeben, sondern mich auch durch eingehende Fragebogen im Voraus auf diejenigen amerikanischen Einrichtungen hingewiesen hat, deren Kenntniß für die deutschen Verhältnisse von Werth sein würde. Sodann fühle ich mich den amerikanischen Behörden und den in Amerika auf dem Gebiete des Strafen- und Gefängnißwesens thätigen Männern zu Dank verpflichtet, daß sie mich bei meiner nicht ganz leichten Aufgabe in so überaus liebenswürdiger Weise durch Wort und That unterstützt haben.